



BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT

Tierschutzbericht an den Nationalrat

2009/2010



Tierschutzbericht an den Nationalrat 2009/2010

gemäß § 41a des Tierschutzgesetzes
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF

Wien, Oktober 2011

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Die Republik Österreich, vertreten durch den
Bundesminister für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Ulrich Herzog
Leiter des Bereiches II/B
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Titelbild:

Buenos Dias

Redaktionsschluss:

Oktober 2011

Druck:

Hausdruckerei des BMG, Radetzkystraße 2, 1030 Wien



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Tierschutzbericht soll Ihnen einen Überblick darüber geben, welche Verbesserungen in den Jahren 2009 und 2010 erreicht und welche wichtigen Projekte gefördert wurden und eine Zusammenfassung der vorherrschenden Themen auf europäischer Ebene bieten.

Da Tierschutz ein sehr vielschichtiges und weitreichendes Themenfeld ist, bei dem die Interessen verschiedenster Personengruppen aufeinander treffen, ist es notwendig, Schwerpunkte zu setzen.

Durch die stattgefundene Neu- und Umstrukturierung der beratenden Gremien meines Ressorts wurden die Aufgaben im Sinne einer effizienteren Arbeitsweise neu verteilt und mit der neu gegründeten Tierschutzkommission ist ein Organ geschaffen worden, welches die zukünftigen Entwicklungen maßgeblich vorgeben kann.

Mein Ziel ist es, trotz meist sehr schwieriger Ausgangssituation, Verbesserungen im Tierschutz durch Dialoge mit allen beteiligten Interessensgruppen zu erreichen. Personen, die in der Wissenschaft, in der Tierhaltung, im Tierschutz und im Verbraucherschutz arbeiten, sind dazu aufgerufen, in immer neuen Bereichen zur Weiterentwicklung des Tierschutzes im Sinne der Tiere beizutragen.

Ebenso wurden zur verstärkten Information der Bevölkerung in den Jahren 2009 und 2010 seitens meines Hauses Broschüren in Zusammenarbeit mit namhaften Expertinnen und Experten erstellt. Damit soll auch dazu beigetragen werden, Verletzungen der Tierschutzbestimmungen, die aus Unwissenheit und falsch verstandener Tierliebe begangen werden, zu vermeiden.

Alois Stöger
Bundesminister für Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

1	TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH.....	5
1.1	Tierschutzgesetz (TSchG).....	5
1.1.1	Novellierungen.....	5
1.1.2	Übergangsfristen.....	8
1.2	Verordnungen zum Tierschutzgesetz.....	10
1.2.1	Novellierungen.....	11
1.3	Gesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehr-bringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010).....	12
1.4	Tiertransportgesetz	12
1.4.1	Inhalt des TTG	13
1.4.2	Kontaktstelle Tiertransport	14
1.4.3	Handbuch Tiertransporte.....	14
1.5	Verordnungen zum Tiertransportgesetz.....	15
2	TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT	16
2.1	Europäische Union	16
2.1.1	Heimtiere	16
2.1.2	Ferkelkastration	17
2.1.3	Robbenprodukte	18
2.1.4	Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung	19
2.2	Europarat.....	19
2.3	OIE – Welttiergesundheitsorganisation	20
3	BERATENDE GREMIEN DES GESUNDHEITSMINISTERS	21
3.1	Tierschutzrat.....	21
3.2	Vollzugsbeirat.....	21
3.3	Tierschutzkommission.....	21
4	TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG	22
4.1	Forschungsprojekte	22
4.2	Förderungen im Rahmen des Tierschutzes:.....	26
4.3	Einführung eines bundesweiten Tierschutzpreises	27
5	TIERSCHUTZ MACHT SCHULE.....	28
6	BROSCHÜREN DES BMG	31
7	TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte.....	32
	EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG.....	47
7.1	Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben	47
7.2	Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung	53
7.3	Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz	58
8	ANHANG.....	66
8.1	Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	66
8.1.1	Republik Österreich.....	66
8.1.2	Europäische Union	67
8.2	Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates	70
8.3	Bericht gemäß §4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)	75
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	86

1 TIERSCHUTZVORSCHRIFTEN IN ÖSTERREICH

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bundesministerium für Gesundheit die Zuständigkeit für „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ und mit 1. März 2007 auch die Zuständigkeit für „Angelegenheiten des Schutzes von Tieren beim Transport“ übertragen. Im Gegensatz zum allgemeinen Tierschutz, der in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache ist (Art.11 Abs.1 Z8 des Bundes-Verfassungsgesetzes), handelt es sich beim Tierschutz beim Transport um einen Kompetenztatbestand des Art.10 Abs.1 Z9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, welcher in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist.

1.1 Tierschutzgesetz (TSchG)

1.1.1 Novellierungen

Die **dritte Novellierung** des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 80/2010) trat mit 1. September 2010 in Kraft. Die Neuerungen betrafen in erster Linie die Umgestaltung des Tierschutzrates (§ 42) und die Neuschaffung zweier weiterer Gremien, des Vollzugsbeirates (§ 42a) und der Tierschutzkommission (§ 41a). Desweiteren wurden eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden (§ 24) aufgenommen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen und einige Bestimmungen im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug präzisiert.

Die Neuerungen im Detail:

- In § 5 wird die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Diensthunde formell an die nunmehrige Bundesministerieneinteilung (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) angepasst.
- In den §§ 23 und 28 wurde die örtliche Zuständigkeit der Behörden für die Erteilung von Bewilligungen präzisiert: Zuständig ist jene Behörde, in deren Sprengel die Haltung erfolgt; Bei der Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, sowie bei der Mitwirkung bei Film- und Fernsehaufnahmen ist dies die Behörde am Ort der Mitwirkung. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Behörde an dem Ort, wo das Tier für gewöhnlich gehalten wird, eine im gesamten Bundesgebiet gültige Dauerbewilligung ausstellt – dies ist am Veranstaltungsort nur mehr anzuzeigen.
- Der neu hinzugefügte § 24 Abs. 3 sieht eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausbildung und das Verhaltenstraining von Hunden vor. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung von Hunden sollen einheitliche, tierschutzrelevante Standards festgelegt werden.

- In § 24a erfolgen nunmehr Anpassungen der Erfordernisse, um in der Heimtierdatenbank für Hunde korrekte Einträge zu erhalten – so ist neben der Nummer des Lichtbilddokumentes auch die Art anzugeben (z.B. Führerschein, Reisepass). Zudem ist es notwendig, die Eingabe in die Datenbank vor einer Weitergabe im Inland auch bei einer Zeitspanne von weniger als einem Monat durchzuführen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- Die Überschrift des § 31 wurde dahingehend angepasst, dass zur „Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeit“ der Passus „und zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs“ hinzugenommen wurde; es handelt sich dabei um die Klarstellung, dass die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs auch dann zu melden ist, wenn dies nicht im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erfolgt.
- In § 39 wurde als weiterer Grund für die Möglichkeit, ein Tierhaltungsverbot auszusprechen, auch die Einstellung eines Verfahrens aufgrund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) hinzugefügt.

Tierschutzkommission, Tierschutzrat und Vollzugsbeirat:

Die Neugestaltung des Tierschutzrates und die Neuschaffung der Tierschutzkommission und des Vollzugsbeirates stellen die weitreichendste Änderung dar. Ebenfalls neu und in diesem Zusammenhang im Gesetz erwähnt ist, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit einen mehrjährigen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erstellt, welchen er den drei Gremien vorlegt.

- Tierschutzkommission (§ 41a): Neu geschaffen wurde die Tierschutzkommission, welche bei der Bundesministerin bzw. beim Bundesminister für Gesundheit eingerichtet ist. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien sowie vier von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit bestellte Expertinnen und Experten, wovon zwei von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und zwei von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit nominiert werden, an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt ein Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit. Zu den Aufgaben der Kommission zählt die Beratung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes und die Abgabe von Empfehlungen an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit hinsichtlich Strategien zur Weiterentwicklung des Tierschutzes und der politischen Schwerpunktsetzung für ihren bzw. dessen Arbeitsplan. Die Kommission kann den Tierschutzrat mit der Ausarbeitung von Grundlagen beauftragen; weiters ist sie berechtigt, alle bei der Bundesministerin bzw.

beim Bundesminister für Gesundheit aufliegenden, notwendigen Unterlagen anzufordern. Stimmt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit zu, kann die Kommission, sollte dies für bestimmte Sachfragen nötig sein, beratende Expertinnen und Experten hinzuziehen, welche allerdings kein Stimmrecht haben. Anwesenheits- und Abstimmungsquorum sind ebenfalls geregelt.

- Tierschutzrat (§ 42): Die maßgebliche Änderung betrifft die Zusammensetzung des Tierschutzrates. Die Vollzugsorgane sind keine Mitglieder des Tierschutzrates mehr, sondern bilden ein eigenes Gremium. Neu ist auch, dass nunmehr die Bestellung der Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der in Abs. 2 Z 5-11 genannten Institutionen aufgrund eines Dreivorschlages erfolgt. Die Geschäftsordnung wird ohne vorherigen Vorschlag des Tierschutzrates von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit im Verordnungsweg erlassen. Die Aufgaben haben sich insofern geändert, als dass die Beratung der neu eingerichteten Kommission, die Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und die Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten hinzugekommen sind, während jene Aufgaben, die den Vollzug betrafen, mit Ausnahme der Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen aufgrund des Tiertransportgesetzes 2007 (weil in diesem Gesetz auf den Tierschutzrat verwiesen wird), entfallen sind. Unverändert blieb der Aufgabenbereich der Erstellung von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes.
- Vollzugsbeirat (§ 42a): Ebenfalls neu eingerichtet wurde der Vollzugsbeirat. Er setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, den leitenden Fachorganen der Bundesländer, welche mit dem Vollzug des Tierschutzgesetzes betraut sind (Landesveterinärdirktorinnen und Landesveterinärdirktoren), sowie der Tierschutzombudsfrau bzw. dem Tierschutzombudsmann des Bundeslandes, das in der Landeshauptleutekonferenz den Vorsitz innehat; den Vorsitz führt das Fachorgan dieses Bundeslandes. Die bzw. der Vorsitzende des Tierschutzrates hat beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Weiters findet sich eine Regelung hinsichtlich des Anwesenheits- und Abstimmungsquorum. Die Aufgaben des Vollzugsbeirates sind die Erarbeitung von Richtlinien, die für den einheitlichen Vollzug des

Tierschutzgesetzes in den Ländern und im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig sind, sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit im Hinblick auf den Vollzug.

1.1.2 Übergangsfristen

Abgelaufene Übergangsfristen

Haltung von Ziegen

Die Möglichkeit des Enthornens von weiblichen Kitzen, die für die Nutzung als Milchziegen in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einer Tierärztin bzw. einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird, lief mit 31.12.2010 aus.

In einem Entwurf zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung (Anfang März 2011 in Begutachtung geschickt) soll diese Frist bis 1.1.2015 verlängert werden (bislang nicht in Kraft getreten).

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung des § 24a (30. Juni 2008) noch nicht gekennzeichnete Hunde waren bis zum 31. Dezember 2009 zu kennzeichnen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits gekennzeichnete Hunde waren bis spätestens 31. Dezember 2009 zu melden (§ 44 Abs. 16).

Gemäß § 24a TSchG hat das Bundesministerium für Gesundheit zum Zwecke der Zurückführung entlaufener, ausgesetzter oder zurückgelassener Hunde auf ihren Halter sowie für die Registrierung und Verwaltung der genannten Daten im Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit eine länderübergreifende Datenbank zur Verfügung gestellt.

Bestehende Übergangsfristen

Bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen

Für bei In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten gemäß § 44 Abs. 4 TSchG die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, soweit deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen (die über die Instandsetzung oder über die Ersetzung einzelner Elemente hinausgehen) möglich ist oder darüber hinausgehende bauliche Maßnahmen an von diesen Anforderungen betroffenen Teilen der Anlagen oder Haltungseinrichtungen durchgeführt werden.

Davon abweichend gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für

- Zoos (§ 26) jedenfalls ab 1. Jänner 2015
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Rindern sowie von Hausgeflügel (unbeschadet der Regelung für die Käfighaltung von Legehennen gemäß § 18 Abs. 3), jedenfalls ab 1. Jänner 2012
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013 (soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen jedenfalls mit 1. Jänner 2020)
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Pferden, Schafen, Ziegen, Lamas und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung (soweit diese zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem 31. Dezember 2007 eingerichtet wurden) jedenfalls ab 1. Jänner 2020
- Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung anderer Tiere gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Verordnungen

Qualzuchtmerkmale

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen dieser Gesetzesstelle bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann (§ 44 Abs. 17).

Haltung von Legehennen

Für Käfige und andere Haltungssysteme zur Haltung von Legehennen ist gemäß § 18 Abs. 3 Z 2 der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen gemäß Art. 6 der Richtlinie 1999/74/EG bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Haltung von Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen zur Fleischgewinnung gilt gemäß § 18 Abs. 3a, dass der Betrieb von Käfigen ab 1. Jänner 2012 verboten ist.

Für vor dem 1. August 2010 bestehende Anlagen und Haltungseinrichtungen für Kaninchen zur Fleischgewinnung gelten die Anforderungen der Punkte 2.1. bis 2.3.

(allgemeine Bedingungen, spezielle Anforderungen, Bewegungsfreiheit) – ausgenommen in den Fällen des § 44 Abs. 5 Z 4 lit. d TSchG - ab 1. Jänner 2012.

Anlagen und Haltungseinrichtungen für andere Kaninchen, die vor dem 1. August 2010 den bis dahin geltenden Anforderungen entsprechend errichtet und betrieben wurden, haben den Haltungsanforderungen gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. ab dem 1. Jänner 2020 - auch im Falle der Notwendigkeit baulicher Maßnahmen - zu entsprechen.

Haltung von Rindern

Gemäß § 44 Abs. 6 gelten für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen die Anforderungen zur Bewegungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 4 (Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen) hinsichtlich der Gewährung von Weidegang ab dem 1. Jänner 2010 und hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf ab dem 1. Jänner 2012.

1.2 Verordnungen zum Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Folgende Verordnungen wurden zum Tierschutzgesetz erlassen:

- 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)
- 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)
- Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)
- Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)
- Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)
- Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)
- Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)
- Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)
- Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)
- Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)

Die Inhalte der zehn im Jahr 2004 erlassenen Verordnungen wurden bereits im Tierschutzbericht 2005/2006 vorgestellt. Am 11. April 2008 wurde eine Verordnung zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Tierschutzrates veröffentlicht, welche nach der 2010 erfolgten Novelle des Tierschutzgesetzes 2011 neugefasst wurde (BGBl. II Nr. 90/2011).

Geschäftsordnung des Tierschutzrates

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Tierschutzrates, insbesondere des Wegfalles der Vollzugsorgane, ergab sich die Notwendigkeit, eine neue Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011) zu erlassen. Diese ersetzt die davor geltende Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 126/2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 360/2008).

1.2.1 Novellierungen

1. Tierhaltungsverordnung

Am 8. Juli 2010 wurde die Novelle zur 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 219/2010) kundgemacht. In § 2 wurde die „10%-Toleranz“ eingefügt; d.h. dass bei den Halteanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, welche bereits am 1.1.2005 bestanden haben, um max. 10% von den festgelegten Maßen und Werten abgewichen werden darf, wenn dies nicht gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen berührt, das Wohlbefinden der Tiere nicht eingeschränkt wird, die erforderliche bauliche Maßnahme unverhältnismäßig ist und die Abweichungen rechtzeitig gemeldet werden (siehe auch § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG). Nichtgemeldete Abweichungen sind im Zuge einer Kontrolle zu ahnden.

In der Anlage 1 wurde bei den Mindestanforderungen für Pferde der Punkt 2.10. um den Passus „oder sportlichen Anlässen“ erweitert. Dies bedeutet, dass auch für die kurzfristige Haltung während der Dauer von sportlichen Anlässen die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung finden.

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen in der Anlage 9 wurden neu geregelt. Terminologisch wird jetzt zwischen „Mastkaninchen“ (zur Fleischgewinnung bestimmte Kaninchen) und (sonstigen) „adulten Kaninchen“, unter die Zuchtkaninchen wie auch Heimkaninchen zu subsumieren sind, unterschieden. Für alle Kaninchen gibt es Verbesserungen durch das generelle Verbot von Drahtgitterböden, hinsichtlich der Strukturierung sowie durch erhöhte Flächen. Für adulte Kaninchen wurden die Käfigmaße vergrößert und erhöhte Flächen vorgesehen.

Tierschutz-Kontrollverordnung

Im Zuge der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung wurde mit der 10%-Regelung die Möglichkeit geschaffen, dass Landwirtinnen und Landwirte Abweichungen vom Tierschutzgesetz vorab im Zuge einer Selbstevaluierung erheben und dies dann der Behörde melden. Für Landwirtinnen und Landwirte, die diesbezügliche Meldung an die Behörde machen, besteht zwar ein erhöhtes Kontrollrisiko, sie haben aber den Vorteil, falls im Zuge der Kontrolle diese Abweichungen vom Kontrollorgan festgestellt werden, diese nicht als Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen

Bestimmungen gewertet werden. Dies wurde mit der Novelle der Tierschutzkontrollverordnung (BGBl. II Nr. 220/2010) in § 3 Abs. 3 berücksichtigt.

1.3 Gesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Um einen wirksamen Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie Produkten, die diese Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16.9.2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, sicherzustellen, bedurfte es innerstaatlicher Durchführungsbestimmungen.

Im Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist werden klare Vollzugs- und Sanktionsbestimmungen festgelegt sowie Synergien bei den durchzuführenden Kontrollen genutzt, indem die Ahndung von Verstößen im verwaltungsrechtlichen Bereich den Finanzstrafbehörden übertragen wurde (so auch im neuen Artenhandelsgesetz). Da es sich bei der Ein- und Ausfuhr und bei Handelsverboten bei bestimmten Produkten, welche vor allem tierischer Herkunft sind, um ähnliche Materien handelt, werden die Verstöße in erster Linie von den Zollorganen festgestellt. Diese Verfahrenskonzentration bei der Finanzbehörde erscheint verwaltungsökonomisch sinnvoll; zumal dort auch die notwendigen personellen und technischen Ressourcen samt dem Fachwissen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 4 des oben angeführten Gesetzes hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten Anzeigen zu erstellen. Dieser Bericht ist im Anhang angeschlossen.

1.4 Tiertransportgesetz

Am 1. März 2007 ging die Zuständigkeit für den Tiertransport vom BMVIT auf das (damalige) BMGFJ über, welches aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes einen Ministerialentwurf für ein „**Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007)**“ erstellte. Das „Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen“ wurde mit BGBl. I Nr. 54/2007, Art. I, veröffentlicht und ist mit 1. August 2007 in Kraft getreten.

Das Tiertransportgesetz enthält Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, zum Schutz von Tieren beim wirtschaftlichen Transport mittels Straßenverkehrsmitteln, Luftfahrzeugen, Eisenbahn und Schiffen sowie Mindestbestimmungen zur Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen.

Ebenfalls unter das TTG 2007 fallen Transporte durch Landwirtinnen und Landwirte, die teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausgenommen sind.

1.4.1 Inhalt des TTG

Vollzugs- und Strafbestimmungen

Vollzogen wird das TTG in mittelbarer Bundesverwaltung (Erste Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde, Zweite Instanz: Landeshauptmann).

Die Strafbestimmungen regeln - in Abhängigkeit der Schwere der begangenen Übertretung - das Ausmaß der einzuhobenden Strafgebühren. Die eingehobenen Strafgebühren fließen jenem Bundesland zu, in dem die Verwaltungsstrafe verhängt wird und sind für die Überwachung von Tiertransporten und die Schulung von Kontrollorganen zu verwenden.

Kontrollplan und Berichtspflichten

Das Bundesministerium für Gesundheit erstellt jährlich unter Anhörung des Tierschutzrates einen Kontrollplan, welcher die Anzahl der von den Bundesländern durchzuführenden Tiertransportkontrollen vorgibt. Angestrebt wird eine Anzahl von 10.000 Tiertransportkontrollen pro Jahr, wobei mindestens 1.000 davon auf der Straße stattzufinden haben. Anhand statistischer Kriterien, wie etwa dem prozentuellen Anteil am hochrangigen Straßennetz oder der Anzahl an Grenzübergängen werden diese 10.000 Kontrollen aliquot unter den Bundesländern aufgeteilt und diesen als Mindestkontrollanzahlen vorgegeben. Über Anzahl der Kontrollen sowie Art und Anzahl allfällig getroffener Maßnahmen ist dem BMG jährlich zu berichten. Die übermittelten Länderberichte dienen als Grundlage, um bei zumindest einmal jährlich stattfindenden Koordinationstreffen des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Tiertransportverantwortlichen der Bundesländer allfällige Schwächen aufzuzeigen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorgaben vorzunehmen.

Krisenpläne

Die Länder haben Krisenpläne auszuarbeiten und dem BMG vorzulegen. Durch diese soll nachgewiesen werden, dass in Notfällen so schnell wie möglich entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können und insbesondere auch entsprechende Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen.

Zulassung von Transportunternehmern und Transportmitteln

Transportunternehmerinnen bzw. Transportunternehmer und Transportmittel, sind entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden zuzulassen und evident zu halten. Zulassungen von Transportunternehmerinnen und Transportunternehmern, die lange Beförderungen durchführen, und Zulassungen von Transportmitteln für derartige Beförderungen sind zusätzlich dem BMG zu melden. Zugelassene Langstreckentransportunternehmerinnen und Langstreckentransportunternehmer sind zudem zu veröffentlichen, eine entsprechende Abfragemöglichkeit (unter Verwendung von TRACES) wurde auf der Homepage des BMG eingerichtet.

Beschränkung der Höchstbeförderungsdauer bei innerösterreichischen Transporten

In Anhang I Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind maximale Beförderungszeiten festgelegt. Es ist den Mitgliedsstaaten jedoch freigestellt, für innerstaatliche Transporte strengere Regelungen zu treffen.

Das TTG limitiert die Beförderungsdauer von Schlachttieren, sofern Versandort und Bestimmungsort in Österreich liegen, auf maximal 4,5 Stunden, bei Nutz- und Zuchttieren auf 8 Stunden. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf die Beförderungsdauer bei Schlachttieren auf maximal 8 bzw. 8,5 Stunden und bei Nutz- und Zuchttieren auf 10 Stunden verlängert werden.

1.4.2 Kontaktstelle Tiertransport

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 haben alle EU-Mitgliedsstaaten eine „Kontaktstelle Tiertransport“ einzurichten. Diese wurde im Bundesministerium für Gesundheit installiert und dient der raschen, internationalen Kommunikation. Mit ihrer Hilfe können Informationen über in Österreich festgestellte Verstöße bei internationalen Tiertransporten den Behörden aller beteiligten Mitgliedsstaaten rasch und unbürokratisch übermittelt werden.

1.4.3 Handbuch Tiertransporte

Das "Handbuch Tiertransporte" wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Transportgewerbes, der Landwirtschaftskammer, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Landesveterinärdirektionen erstellt. Alle nach österreichischem und internationalem Recht geltenden Vorschriften wurden in übersichtlicher und leicht verständlicher Form aufbereitet.

Das Handbuch, welches in zwei Teile - Kurzstreckentransporte und Langstreckentransporte - gegliedert ist, richtet sich sowohl an Tiertransportunternehmerinnen und Tiertransportunternehmer, an Landwirtinnen und Landwirte, als

auch an Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren, Exekutivorgane sowie am Schlachthof tätige und andere amtlich tätige Tierärztinnen und Tierärzte und ist auf der Homepage des BMG veröffentlicht.

1.5 Verordnungen zum Tiertransportgesetz

Für den Transport von Husequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel ist gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ein Befähigungsnachweis vorgeschrieben. Bestimmungen zur Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Lehrgänge und Prüfungen wurden vom BMG in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung – TTAusbVO, BGBl. II Nr. 92/2008, geregelt. Weiters liefert die TTAusbVO Vorgaben zur Ausbildung von Tiertransportinspektorinnen und Tiertransportinspektoren.

2 TIERSCHUTZ EUROPA- UND WELTWEIT

2.1 Europäische Union

2.1.1 Heimtiere

Im Herbst 2010 fanden zwei Ratsarbeitsgruppen zum Thema Tierschutz und Wohlergehen von Heimtieren, im Besonderen von Hunden und Katzen, statt. Im Vorfeld der Arbeitsgruppensitzungen wurde ein Fragebogen an die Mitgliedsstaaten versandt. Dieser enthielt Fragen zu folgenden Bereichen:

- Identifizierung und Registrierung von Heimtieren (Hunden und Katzen)
- Zucht und Verkauf
- Chirurgische Eingriffe an Heimtieren
- Streunertiere und Tierheime

In der ersten Sitzung in Brüssel wurden die Ergebnisse der Umfrage diskutiert und in der zweiten Sitzungen die Schlussfolgerungen des Rates zum Wohlergehen von Hunden und Katzen schriftlich festgehalten: Eine Empfehlung des Rates ist es, eine EU-weite Harmonisierung der Bedingungen von Zucht und Verkauf in Erwägung zu ziehen, um das Risiko der Bürgerinnen und Bürger zu minimieren, möglicherweise Tiere zu erwerben, die nicht erkennbare Krankheiten, einschließlich genetischer Defekte, in sich tragen und/oder irreversible Verhaltensstörungen aufweisen.

Des Weiteren sollte geprüft werden, ob es in Zukunft möglich ist, EU-weit kompatible Systeme zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen bzw. bestehende Systeme zu vernetzen, um eine bessere Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Solch kompatible Datenbanken stellen eine Möglichkeit dar, in Fällen von illegalem Handel oder Zoonosen (z.B. Tollwut), schnelle und genaue Untersuchungen anzustellen.

Hinsichtlich nicht kurativer chirurgischer Eingriffe (ausgenommen Kastration / Sterilisation) wird die Kommission ersucht zu prüfen, ob die Vorführung bei öffentlichen Veranstaltungen von Hunden und Katzen, die solchen Eingriffen unterzogen wurden, und der Handel mit solchen Tieren eingeschränkt werden sollte. Der Rat regte außerdem die Unterstützung nationaler Informationskampagnen an, die über die negativen Auswirkungen von nicht-kurativen chirurgischen Eingriffen aufklären. In Österreich sind mit dem § 7 des Tierschutzgesetzes bereits jetzt alle Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres verboten. Ebenso ist das Ausstellen von Hunden untersagt, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren wurden und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die verboten sind.

Zusätzlich sind in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten Aktionen zur Förderung und Unterstützung der Aufklärung über eine verantwortungsvolle Haltung von Hunden und Katzen geplant.

Es ist also davon auszugehen, dass der Tierschutz und das Wohlergehen von Heimtieren auch in den nächsten Jahren im Tierschutz-Aktionsplan der Europäischen Union eine wichtige Rolle spielen wird.

2.1.2 Ferkelkastration

Ferkelkastrationen werden einerseits vorgenommen, um einerseits die Entwicklung von unerwünschtem sexuellem oder aggressivem Verhalten zu verhindern, andererseits zur Verhinderung des Ebergeruchs, da Geschmack und Geruch des Fleisches für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Kaufentscheidung eine sehr wichtige Rolle spielen. Ob kastriert wird, entscheidet nicht die Züchterin oder der Züchter, sondern der Markt. Da die chirurgische Kastration ein schmerzhafter Eingriff ist, werden in einigen Ländern die Kastrationen unter Einsatz von Schmerz- und/oder Betäubungsmitteln durchgeführt, in anderen Ländern ist geplant, die Kastration bei Schweinen langfristig auslaufen zu lassen.

Im Juni 2010 fand in Brüssel ein Workshop über Tierschutz bei Schweinen statt. Es wurden die Ferkelkastration von Seiten des Tierschutzes, der Ferkelproduktion, der Fleischvermarktung, der Wissenschaft und von Verbraucherseite beleuchtet und die Vorteile der Immunokastration dargestellt. Weiters wurde über die Suche nach DNA-Sequenzen (sog. „SNP“), welche für Ebergeruchskomponentenansammlung im Fettgewebe verantwortlich sind, berichtet und die Kastrationssituation in einigen Ländern dargestellt:

In Norwegen ist seit 2002 die betäubungslose Kastration verboten, das ursprüngliche Verbot der Kastration ab 2009 wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. In der Schweiz ist ab 2010 die Kastration nur noch unter Betäubung erlaubt. In den Niederlanden wird ab 2009 nur noch Fleisch von unkastrierten oder unter Betäubung kastrierten Schweinen verkauft, bis 2015 soll die Kastration auslaufen. In Großbritannien und Irland sowie bei den meisten Schweinen in Spanien und Portugal wird keine Kastration vorgenommen, wobei jedoch kein explizites Verbot existiert. In Deutschland ist im QS-System seit 1. April 2009 der Einsatz schmerzstillender Mittel bei der Kastration vorgeschrieben. In Österreich gibt es die „Wiener Deklaration“, die vom Verband Österreichischer Schweineproduzenten und den Vertreterinnen und Vertretern der Fleischbranche erlassen wurde, und welche mit 1. Jänner 2011 die Anwendung von Analgetika bei der Ferkelkastration vorsieht.

Im November 2010 fand in Parma ein zweiter Workshop über Tierschutz bei Schweinen statt. Da bei den vom Lebensmittel- und Veterinäramt durchgeführten Audits in den einzelnen Mitgliedsstaaten Probleme hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen festgestellt wurden, war es das Ziel dieser Sitzung, Hilfestellung in der Umsetzung der EU-Legislative zu geben. Das „Welfare Quality Assessment Protocol“ für Schweine wurde vorgestellt: In vier Kategorien sind dabei Kriterien als Maßstab für das Wohlbefinden des Schweines angegeben – in einem „Kontrollkatalog“ sind diese

dann einzutragen. Weitere Themen waren das Schwanzbeißen und die Ernährung der Schweine.

2.1.3 Robbenprodukte

Aufgrund der Bedenken des Europäischen Parlaments und der Öffentlichkeit, dass Robben in einer Art getötet und gehäutet werden und damit unnötige Schmerzen, Stress und Leid auf sich nehmen müssen, legte die Europäische Kommission am 3. September 2008 einen Vorschlag für das Inverkehrbringen und den Import, sowie die Durchfuhr oder den Export von Robbenprodukten aus der Europäischen Union vor. Am 13. Jänner 2009, am 27. Jänner 2009, am 19. Februar 2009, am 12. März 2009 und am 10. Juli 2009 fanden Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe unter Teilnahme des BMG statt. Im Gegensatz zum Vorschlag der Europäischen Kommission sprach sich die Mehrheit der Mitgliedsstaaten für ein möglichst weitreichendes Verbot als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aus, unabhängig von der Art der Tötung. Durch die vom Österreichischen Parlament angenommenen Entschließungsanträge vom 24. April 2007 und vom 3. Dezember 2008 trat Österreich für die sofortige Umsetzung eines generellen Importverbotes von Robbenfellen und Robbenprodukten in die EU ein.

Der ausgearbeitete Entwurf wurde am 5. Mai 2009 durch das Europäische Parlament angenommen, die Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen trat – mit Ausnahme des Art. 3, der erst mit 20. August 2010 in Geltung trat– im November 2009 in Kraft.

Die geltenden Vorschriften dienen zur Harmonisierung des Handels mit Robbenerzeugnissen und gleichzeitig werden Tierschutzaspekte in vollem Umfang berücksichtigt. Das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen ist einerseits in Fällen gestattet, in denen die Robbenerzeugnisse aus einer Jagd stammen, die von Inuit und anderen indigenen Gemeinschaften traditionsgemäß betrieben wird und zu deren Lebensunterhalt beiträgt, und andererseits auch in Fällen, in denen sie gelegentlich erfolgt und sich ausschließlich aus Waren zusammensetzt, die zum persönlichen Gebrauch von Reisenden oder ihrer Familien bestimmt sind. Die Art und Menge dieser Waren darf nicht solcherart sein, dass sie auf eine Einfuhr zu kommerziellen Zwecken hindeuten. Auch Robbenerzeugnisse aus Nebenprodukten einer Jagd, die im nationalen Recht geregelt ist und zu dem alleinigen Zweck der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen betrieben wird, dürfen, sofern es ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt, in Verkehr gebracht werden.

Ab der Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der EU lief eine 9-monatige Frist für die Durchführungsmaßnahmen. Die Verordnung (EG) Nr. 732/2010 trat mit 10. August 2010 in Kraft. Sie regelt detailliert das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 und legt

Muster für die Originale und Abschriften der Bescheinigungen sowie Verfahrensvorschriften für deren Kontrolle fest.

2.1.4 Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Auf Ebene der EU wurde 2009 vom Rat eine Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung verabschiedet (Verordnung EG Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009). Diese Verordnung ersetzt die Richtlinie 93/119/EWG. Sie umfasst sowohl die Schlachtungen als auch das Töten der Tiere aus Tierseuchengründen sowie aus Tierzuchtgründen. Neu ist vor allem, dass die Betriebe verpflichtet werden, ausgebildete Tierschutzpersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Bestimmungen im Schlachtablauf verantwortlich sind. Weiters sind SOP (standard operating procederes) für die einzelnen Tätigkeiten auszuarbeiten. Alle Personen, die mit lebenden Tieren am Schlachthof Umgang haben, müssen über eine Ausbildung verfügen. Firmen, die Betäubungs- oder Tötungsgeräte vertreiben, müssen die Gebrauchsanweisungen zugänglich machen. Die Behörden sind verpflichtet, Informationszentren einzurichten, die für Auskünfte zu diesen Themen zur Verfügung stehen.

Die einzelnen zugelassenen Betäubungs- und Tötungsmethoden sind genau aufgelistet und verbindlich.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Übergangsfristen für bauliche Maßnahmen betragen 10 Jahre. Nationale Anpassungsmaßnahmen der Tierschutz-Schlachtverordnung werden 2012 erfolgen.

2.2 Europarat

Das 50. Treffen des Ständigen Ausschusses der Europäischen Konvention zum Tierschutz bei Nutztieren im Europarat fand Anfang Dezember 2009 in Strasbourg statt. Österreich wurde dabei von einem Vertreter des BMLFUW und einer Vertreterin des BMG sowie von einem Experten des Instituts für Tierhaltung und Tierschutz der Veterinärmedizinischen Universität in Wien vertreten.

Beim 50. Treffen wurden folgende Themen behandelt:

Die Anhänge zu den Haltungsempfehlungen betreffend Nutzfische wurden finalisiert und abgestimmt. An den Empfehlungen betreffend die Haltung von Meerbarsch und Meerbrasse, Dorsch und Saibling wurde weitergearbeitet.

Der Vorschlag zur Empfehlung für die Haltung von Rindern wurde diskutiert. Von der Vertreterin des BMG wurde zu den Themen Mindestlichtstärke, Kastration von Rindern mit Gummiringen, Bewegungsfreiheit für Rinder pro Jahr, Einsatz vom Kuhtrainer und zum Kaiserschnitt beim Rind eine Anhebung der bestehenden

Standards der Empfehlungen auf die österreichischen gesetzlichen Bestimmungen angeregt.

Der Entwurf zur Empfehlung betreffend Kaninchenhaltung kam zur Diskussion. Eine Einigung konnte auf formaler Ebene erreicht werden, indem ein Annex für die Maße von Deutschland und den Niederlanden zur Minimalforderung von Käfiggrößen mit kurzer Übergangsfrist sowie ein weiterer Annex mit den Schweizer Maßen als Empfehlung definiert wurde.

Im Jahr 2010 fand wegen budgetärer Probleme keine Arbeitsgruppensitzung statt. Aufgrund der Fokussierung des Europarates auf das Thema Menschenrechte wurde eine Auflösung des Ständigen Ausschusses der Europäischen Konvention zum Tierschutz bei Nutztieren diskutiert. Nachdem eine Auflösung des Ständigen Ausschusses jedoch ohne Änderung der Konvention nicht möglich ist, wurden Alternativen für eine Weiterarbeit gesucht.

2.3 OIE – Welttiergesundheitsorganisation

Die Tierschutz Arbeitsgruppe der OIE (office International des Epizooties) wurde im Mai 2002 gegründet und die OIE-Leitsätze zum Tierschutz wurden 2004 in den Terrestrial Code übernommen. 2004 und 2008 folgten die ersten Welt-Tierschutz-Konferenzen. In den Jahren 2009 und 2010 fand keine derartige Konferenz statt, jedoch wurden die üblichen jährlichen Treffen abgehalten. In diesen Meetings kristallisierten sich einige Schwerpunkte für die nächsten Jahre heraus. Zum einen möchte man weiter die Standards für den Straßen- und Wassertransport von Tieren überarbeiten, genauso wie die Standards für Schlachtung und Keulungsmaßnahmen im Seuchenfall. Ein weiterer wichtiger Punkt wird auch die Kontrolle von Straßenhundepopulationen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes sein. Im Jahr 2009 wurden auch die Tierschutz-Standards für die Schlachtung von Fischen aus Aquakulturen und für die Verwendung von Tieren im Rahmen von Forschungs- und Lehraktivitäten fertiggestellt. Zusätzlich folgte eine Ergänzung der Standards zu Transport und Schlachtung von Geflügel.

Zwei gegründete Ad-hoc-Arbeitsgruppen stellten Entwürfe für Tierschutzstandards in der Landwirtschaft, speziell für Masthühner und Mastrinder, vor. Außerdem wurden von der Animal Working Group Kriterien zur Erstellung künftiger Standards ausgearbeitet und präsentiert.

Der fünfte Strategische Plan hinsichtlich Tierschutz für die Jahre 2011-2015 wurde erstellt. Dieser soll keine neuen großen Arbeitsbereiche enthalten, sondern legt den Fokus auf eine verbesserte Umsetzung der bestehenden Standards und Leitlinien.

Im September 2011 soll eine Konferenz der europäischen Mitgliedsstaaten in Kasachstan stattfinden und die nächste Welt-Tierschutzkonferenz ist für Dezember 2012 oder Jänner 2013 in Südostasien geplant.

3 BERATENDE GREMIEN DES GESUNDHEITSMINISTERS

3.1 Tierschutzrat

Der Tierschutzrat wurde mit der 3. Novelle des Tierschutzgesetzes umorganisiert und verkleinert (siehe Kapitel 1.1).

Die Sitzungen 2009 fanden am 10. März, am 23. Juni und am 17. November statt. Schwerpunkte dieser Sitzungen waren die Betäubungspflicht bei Krustentieren, das Verbot mobiler Wildtierschauen, das Halten kupierter Hunde und das Enthornen von Kälbern. In den Sitzungen wurden auch die Ergebnisse der Arbeit in den Arbeitsgruppen diskutiert.

Am 16. März, am 15. Juni und am 14. Dezember fanden im Jahr 2010 die Sitzungen des Tierschutzrates statt. Themen waren unter anderem der mehrjährige Arbeitsplan nach § 41a Abs. 9 TSchG, die Transportbedingungen bei Krustentieren, die Arbeitsleistung von Fiakerpferden und die Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung.

Eine Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates ist im Anhang dieses Berichtes zu finden.

Berichte gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 TSchG über die Tätigkeit des Tierschutzrates liegen für das Jahr 2009 und 2010 vor und sind auf der Homepage des BMG abrufbar.

3.2 Vollzugsbeirat

Der Vollzugsbeirat wurde nach der 3. Novelle des Tierschutzgesetzes im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet (siehe Kapitel 1.1).

Am 12. November 2010 fand unter dem Vorsitz von Frau DI Langanger-Kriegler, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, die 1. Sitzung des Vollzugsbeirates statt. Es wurden hauptsächlich die Schwierigkeiten im Vollzug bei der Verfolgung von Verstößen des § 8a (Verkaufsverbot von Tieren), die fehlende Mindestanforderungen hinsichtlich des Platzbedarfes von Haustieren in Wohnräumen und die speziellen Haltungsbedingungen von Greifvögeln und Eulen (Verbot für Wanderschauhaltungen, Anbindehaltung von Greifvögeln, Handaufzuchten von Vögeln) beraten.

3.3 Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde mit § 41a bei der 3. Novelle des Tierschutzgesetzes ins Leben gerufen (siehe Kapitel 1.1).

Im Jahr 2010 fand keine Sitzung der Tierschutzkommission statt.

4 TIERSCHUTZPROJEKTE DES BMG

Gemäß § 2 TSchG sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Das BMG kam dieser Aufforderung nach und vergab auch in den Jahren 2009 und 2010 Forschungsprojekte.

4.1 Forschungsprojekte

Tierheime, einschließlich Tierasyle oder Gnadenhöfe, sind nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtungen, welche die Verwahrung und Weitervermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbieten. Die Anforderungen an Tierheime sind im Tierschutzgesetz, in der Tierheimverordnung sowie in der 2. Tierhaltungsverordnung geregelt. In der Umsetzung der rechtlichen Vorschriften, sowie im Bau und Betrieb von Tierheimen, gibt es aber beachtliche Unterschiede. Ziel des Projektes **Beurteilung von Tierheimen in Österreich** ist es, eine Evaluierung der Tierheime mit objektiv feststellbaren tier- und haltungsbezogenen Parametern in Bezug auf das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere sowie auf die Hygiene und das Managementverfahren der Betriebe zu ermöglichen. Basierend auf diesen Erkenntnissen sollen Grundlagen erarbeitet werden, die zur Auszeichnung besonders tierfreundlich und gut geführter Tierheime führen soll. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen, neben dem Erstellen von Handbüchern und Checklisten zur praxisbezogenen Beurteilung von Tierheimen, auch dazu führen, Aus- und Weiterbildungsunterlagen zu erstellen, Vollzugshilfe im Tierschutz zu leisten, sowie Betreiberinnen und Betreibern von Tierheimen Motivation zur guten Arbeit zu geben.

In der erwerbsmäßigen Kaninchenhaltung werden Kaninchen üblicherweise in intensiven Haltungssystemen, meist in unstrukturierten Käfigen mit Gitter- oder Spaltenboden gehalten. Bei der Gruppenhaltung von Mastkaninchen, auch in den bisher entwickelten strukturierten Systemen, gibt es erhebliche Probleme und für Zuchthäsinnen sind keine wirklich praxistauglichen Lösungen für die Gruppenhaltung verfügbar. Im Rahmen des Anfang 2010 begonnenen Projektes **Entwicklung und Evaluierung neuer Haltungssysteme für Zucht- und Mastkaninchen** werden einerseits Untersuchungen zum Verhalten von Zuchtkaninchen in Gruppenhaltung und die Entwicklung eines Gruppenhaltungssystems für Zuchtkaninchen sowie dessen Evaluierung hinsichtlich der Tiergerechtigkeit, der Tiergesundheit, des Managements und der Produktionsleistungen im Vergleich zu herkömmlicher Haltung durchgeführt. Andererseits erfolgen Untersuchungen zum Verhalten von Mastkaninchen in Gruppenhaltung mit unterschiedlicher Strukturierung und die Evaluierung von Gruppenhaltungssystemen für Mastkaninchen hinsichtlich der Tiergerechtigkeit, der

Tiergesundheit, des Managements und der Produktionsleistungen. Weiters wird eine bewertende Literaturübersicht für Kaninchen und Grundlagen zur Prüfung von Haltungseinrichtungen für Kaninchen erarbeitet. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen auch zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für die untersuchten Systeme und für Mindestanforderungen für die Haltung von Kaninchen.

Erfolgreich beendete Projekte 2009/2010:

Das Projekt **Evaluierung neuer Haltungssysteme am Beispiel von Volieren und neuen Käfigsystemen für Legehennen** wurde im Oktober 2009 abgeschlossen. In der vorliegenden Studie wurden insgesamt 50 nicht schnabelkupierte Herden, welche in 9 unterschiedliche Volierentypen untergebracht waren, besucht. Beim ersten Besuch (mittleres Alter der Herden 37 Wochen) wurden mittels Videokameras Daten zum Verhalten, sowie Daten zur Haltung, zum Management, zum Gesundheitszustand von jeweils 30 Hennen (insbesondere die Bereiche Gefiederschäden, Verletzungen, Brustbein- und Fußballenveränderungen) und zur Legeleistung bzw. Lebensfähigkeit erhoben. Beim zweiten Besuch (mittleres Alter der Herden 57 Wochen) wurden Daten zum Gesundheitszustand und zur Produktion ermittelt. Auch beim zweiten Besuch war in mehr als der Hälfte der Herden nur mildes Federpicken zu beobachten. Herden, die in Portalsystemen (zweistöckige Volierensysteme, die in beiden Stockwerken begehbar sind) gehalten wurden, hatten einen signifikant höheren Score für mechanische Gefiederschäden. Bei den Erhebungen zu Hautverletzungen der Hennen konnten wenige Hennen mit mittleren bis größeren Hautverletzungen ($\emptyset > 0,5$ cm) gefunden werden. Je niedriger das Gewicht beim ersten Besuch war, desto mehr Verletzungen wurden gefunden. Sehr häufig zeigten die Herden Brustbein- und Fußballenveränderungen (Brustbeinveränderungen: 57,52 % der Hennen; Fußballenscore 0,80, der beim zweiten Besuch auf 0,65 absank). Beim Zweitbesuch waren die Herden signifikant leichter als beim Erstbesuch. Die Legeleistung und Lebensfähigkeit war im Median bis zur 50. Lebenswoche sehr hoch. Die Herden legten pro Anfangshenne im Median bis zur 50. Woche 186 Eier. Die Lebensfähigkeit in der 50. Woche betrug im Median 96,70 %. Bei der Auswertung der Videoaufnahmen zum Verhalten vor dem Nest wurden sehr wenige aggressive Auseinandersetzungen und Verdrängungen beobachtet. Die Verteilung der Eier auf dem Eierband war in Systemen mit Nestern in unterschiedlichen Höhen (in Portalsystemen) und längeren Abteilen deutlich ungleichmäßiger. Der Prozentsatz am Boden verlegter Eier betrug im Median 0,23 %, bzw. 1,3 % für die im System auf dem Rost verlegten Eier. Im Mittel konnten 6 Hennen/m² im Scharraum beobachtet werden. Die durchschnittliche Anzahl der Hennen im Scharraum war in Portalsystemen deutlich niedriger. Im Median übernachteten 0,27 % der Tiere am Boden und 10,75 % auf der untersten Systemebene. Im Bereich der Fütterung kam es verglichen zu den anderen beobachteten Bereichen im System am häufigsten zu Verdrängungen oder aggressiven Auseinandersetzungen. Die meist über den Trögen angebrachten Sitzstangen wurden während des Tages von den Hennen relativ wenig genutzt. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Hennen gegenüber dem Menschen (Touchtest) konnte im Durchschnitt eine hohe Zutraulichkeit festgestellt werden.

Insgesamt war die Gesamtsituation in den untersuchten Betrieben als positiv zu bewerten, auch wenn zum Beispiel im Hinblick auf Veränderungen des Brustbeins und der Fußballen noch Anstrengungen unternommen werden müssen und Forschungsbedarf besteht.

Die Novelle zur ersten Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr.530/2006, bot die Möglichkeit, bis zum 31.12.2010 die Enthornung von Jungkitzen in Milchziegenbetrieben bis zur vollendeten vierten Lebenswoche unter Sedierung durch eine Tierärztin bzw. einem Tierarzt durchführen zu lassen. Im Rahmen des im Juli 2010 beendeten Projektes **Haltung von behornten und unbehornten Milchziegen in Großgruppen** erfolgten Praxiserhebungen zu sozialem Stress und Verletzungen in großen Milchziegenherden (Teilprojekt 1), experimentelle Untersuchungen zur Überprüfung von Strategien zur tiergerechten Haltung von Milchziegen (Teilprojekt 2) und vergleichende arbeitswirtschaftliche und ökonomische Bewertung der Haltung behornter und unbehornter Milchziegen (Teilprojekt 3). Mehr als 6.000 Ziegen wurden auf Verletzungen am Euter untersucht. Die Ergebnisse der experimentellen Studien wie auch der Betriebserhebungen zeigten, dass eine tiergerechte Haltung behornter wie hornloser Ziegen möglich ist. Das Risiko von Verletzungen und sozialem Stress kann durch angepassten Stallbau, Management und Betreuung sowohl in behornten wie in hornlosen Beständen minimiert werden. Eine Enthornung kann zwar das Risiko für bestimmte Verletzungen senken, dies kann jedoch auch mit entsprechenden Haltungsbedingungen erreicht werden. Zudem ist das generelle Verletzungsrisiko in unbehornten Beständen nicht signifikant vermindert. Um die erforderlichen Stallbau- und Managementmaßnahmen zu realisieren sind entsprechende Übergangsfristen erforderlich. Arbeitswirtschaftliche Nachteile durch die Haltung behornter Bestände waren in der Studie nicht festzustellen. Das in Anlage 4 der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegte Mindestplatzangebot von 0,7 m²/Ziege ist in jedem Fall für eine tierschutzkonforme Haltung von Ziegen deutlich zu wenig.

Ergebnis des 1. Teilprojektes:

Die Variation zwischen den Betrieben war sowohl hinsichtlich der tierbezogenen Parameter (Sozialverhalten, Verletzungen etc.) als auch bezüglich der Einflussfaktoren aus Stallbau und Management sehr groß. Es gab sowohl behornte als auch unbehornte Problembestände und behornte wie unbehornte erfolgreiche Betriebe mit entsprechend geringem Auftreten von Verletzungen, Aggressionen oder Gesundheitsproblemen. Das Risiko von Euterverletzungen war höher auf behornten Beständen, stand jedoch nicht mit dem Anteil behornter Tiere in Zusammenhang. Es handelte sich dabei vor allem um oberflächliche Verletzungen, während tiefe Veränderungen nur auf einzelnen Betrieben und in geringem Umfang vorlagen. Das unterdurchschnittliche Auftreten von Euterverletzungen in einem Teil der behornten Betriebe weist aber darauf hin, dass die Risiken auch bei Behornung beherrschbar sind. Die Ursachen der Probleme liegen vor allem im Management der Betriebe und

der dahinterliegenden Einstellung der Betriebsleitung, sowie in stallbaulichen Gegebenheiten. Erfolgsfaktoren zur Vermeidung von Verletzungen waren insbesondere Konstanz in der Betreuung der Ziegen, Problembewusstsein für Erfordernisse der Ziegen und entsprechend angepasstes Management, insbesondere in Bezug auf Sozialverhalten und Fütterung sowie ein Stall mit entsprechender Ausstattung. Kleinere Gruppengrößen erscheinen ungünstig.

Ergebnis des 2. Teilprojektes:

Es wurden hinsichtlich der Effekte auf soziale Auseinandersetzungen, sozialen Stress und Verletzungen 5 wichtige Einflussfaktoren evaluiert. Diese Faktoren waren die Fressgittertypen, Sichtblenden am Fressgitter, Eingliederungszeitpunkte von Jungziegen, Umgruppierung von Altziegen sowie Behornung und zusätzliche Strukturierung. Erhöhte Liegenischen übten positive Effekte auf das Wohlbefinden der Ziegen aus. Bei dem Vergleich von Gruppen von rein hornlosen Ziegen mit rein behornen Gruppen, die unter gleichen Bedingungen gehalten wurden, konnten keine Unterschiede in den physiologischen Stressparametern gefunden werden. Hornlose Gruppen zeigten auf allen Betrieben tendenziell mehr Aggressionen mit und ohne Körperkontakt als behornete Gruppen. Es war ein deutlicher Betriebseffekt gegeben.

Ergebnis des 3. Teilprojektes:

Es erfolgte ein Vergleich der Haltung behornter Ziegen mit der Haltung unbehornter Bestände an Hand von Fragebogenerhebungen sowie mittels detaillierter Arbeitszeiterhebungen und im Rahmen der Untersuchung zu Sichtblenden. Eine umfassende ökonomische Bewertung war aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit entsprechender Daten nicht möglich. Es ergaben sich keine Hinweise auf signifikante arbeitswirtschaftliche Auswirkungen bei Behornung. Andere stallbauliche und managementbedingte Aspekte haben vermutlich größeren Einfluss. Es bestehen sehr große betriebsindividuelle Unterschiede und personenbezogene Einflüsse.

Das Projekt **Einführung und Monitoring von Betriebsentwicklungsplänen (BEP) Tiergesundheit und Wohlbefinden in österreichischen Bioschweinebetrieben** wurde von 2007 bis August 2010 durchgeführt. Ziel dieser wissenschaftlichen Untersuchung war, durch Einführung von Betriebsentwicklungsplänen als Teil eines Qualitätssicherungssystems zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden und zur Reduktion des Tierarzneimittelsatzes beizutragen. Gleichzeitig wurden die Effektivität, Akzeptanz und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen dieses Instrumentes überprüft und bereits vorhandene Beratungs- und Betreuungsleistungen (z.B. TGD, Berater-Datenbank BioAustria) eingebunden. Auf insgesamt 60 marktrelevanten Betrieben wurden anhand von Checklisten bestehende Management- und Fütterungsstrategien erhoben, eine Stichprobe der Schweine beobachtet und untersucht, sowie das Haltungssystem vermessen. Die Ergebnisse wurden in Form eines gedruckten Dokuments zusammengefasst, wobei die am Tier

erhobenen Parameter und Behandlungsinzidenzen in Form von „Benchmarking“, also im Vergleich zu den Werten der anderen Betriebe, integriert wurden. Darauf basierend wurden im Implementierungsgespräch vom Betrieb Ziele und Maßnahmen festgelegt. Nach einem Jahr wurde erneut die Situation erhoben und die Erreichung der Ziele betriebsindividuell evaluiert. Die Akzeptanz des Beratungsinstruments durch die Landwirtinnen und Landwirte war in hohem Maße gegeben. `BEP` kann somit als innovatives und praxistaugliches Beratungs- und Betreuungsinstrument angesehen werden.

4.2 Förderungen im Rahmen des Tierschutzes:

Ein Förderungsvertrag mit dem Verein „**Tierschutz macht Schule**“ für Leistungen bis Dezember 2009 sowie für Leistungen bis Dezember 2010 wurde abgeschlossen. (Eine ausführliche Beschreibung erfolgt im Kapitel 5.)

Im Juni 2009 wurde mit dem Österreichischen **Bergrettungsdienst** ein Förderungsvertrag zur Ausbildung, Ausrüstung und gesundheitlichen Versorgung von **Lawinen- und Suchhunden** sowie zur Übernahme der anfallenden Kosten im Bereich des Katastropheneinsatzes der Hunde unterzeichnet. Im Finanzierungsplan sind Kosten für die Ausbildung der Hunde, für Gesundheitsaufwendungen (Pflichtimpfungen, Spezialuntersuchungen, tierärztliche Behandlungen), für Ausrüstungen (Transportboxen, Hundedecken, Beißkörbe) und für den Katastropheneinsatz angeführt. Diese Ausgaben dienen zum Schutz der Tiere und zur Erhaltung der Gesundheit und Einsatzfähigkeit der Tiere und werden daher als Anliegen des Tierschutzes gefördert.

Der **16. Kongress über Alternativen zu Tierversuchen** (September 2010) wurde finanziell unterstützt.

Durch die Mechanisierung wurde die Flächenleistung beim Ernten auf den Grünlandflächen enorm gesteigert. Mähwerke haben heute rund 14 m Arbeitsbreite und werden mit bis zu 20 km/h fortbewegt. Ein Ausmähen einer großen Anzahl von Rehkitzen ist die Folge. Wildrettungsgeräte ("Wildretter") sind in unterschiedlicher Bauweise im Einsatz, von Infrarotgeräten zur Erkennung von Wärmequellen bis zu mechanischen "Ketten und Balken", die Wildtiere zur Flucht bewegen sollen. Erfolgreiche Wildretter sind jedoch nur mit Breiten von 6 Metern am Markt erhältlich, wobei diese Geräte "händisch" manipuliert werden müssen (sie werden von Personen getragen und die Grünlandfläche wird durch Begehen abgesucht). Die Fallwildzahlen beim Rehwild betragen jährlich in Österreich rund 70.000 Stück, davon gehen rund 35.000 Stück auf das Konto von KFZ-Unfällen zurück, der Rest zum größten Teil auf Mähverluste bei den Rehkitzen. In Niederösterreich belaufen sich die Fallwildverluste jährlich auf rund 25.000 Stück, davon rund 14.000 Stück KFZ-Fallwild und rund 9.000 Stück Mähverluste bei den Rehkitzen. Das **Projekt Wildretter** diente zur Entwicklung und Fertigstellung eines serienreifen Prototypen eines

Wildrettungsgerätes mit einer Arbeitsbreite von 15 bis 18 Metern und erfolgte in Zusammenarbeit mit der HTL Waidhofen a.d.Ybbs. Das BMG beteiligte sich finanziell an den Materialkosten.

Im Jahr 2004 wurde über das Vermögen der Safari- und Abenteuerpark Gänserndorf GesmbH. der Konkurs eröffnet. Der mehrfach befasste Tierschutzrat gab die Empfehlung ab, die dauerhafte und tierschutzrechtskonforme Unterbringung der **Affen in Gänserndorf** und die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch eine ausreichende Anzahl qualifizierter Betreuungspersonen sicherzustellen sowie eine wissenschaftlich ausgewiesene Leitung zur Fortsetzung des laufenden Resozialisierungsprogramms zu gewährleisten. Um diesem Ziel entsprechen zu können, wurde vom BMG eine schriftliche Vereinbarung betreffend einer vorläufigen Finanzierung der Primatenstation getroffen. 2010 übernahm Gut Aiderbichl die Versorgung der traumatisierten Affen. Eine Unterstützung dieses Projektes erfolgt weiterhin durch das BMG.

4.3 Einführung eines bundesweiten Tierschutzpreises

Um Menschen auszuzeichnen, die sich rund um den Tierschutz besonders verdient gemacht haben, startete die Suche nach dem „besten Freund/der besten Freundin der Tiere“ mit dem Welttierschutztag, am 4. Oktober 2010. Insgesamt erreichten Frau Prehofer, welche als offizieller „Tierschutz-Scout“ tätig war, über 200 Vorschläge. Die Entscheidung über die Preisträger fällte eine hochkarätig besetzte Jury, welcher Frau Dr. Schratter (Direktorin vom Tiergarten Schönbrunn), Herr Dungler (Gründer des Vereins Vier Pfoten), Univ.Prof. Dr. Bartussek (Vorsitzender des Tierschutzrats) sowie Prof. Dr. Bubna-Littiz (Verhaltensforscher am Institut für Tierphysiologie der Vet.med. Universität Wien) und die Tierjournalistin Frau Blümel angehörten. Am 16. November 2010 wurde von Herrn Bundesminister Stöger in der Tiergarten ORANG.erie in Wien die Auszeichnung **„Der beste Freund/die beste Freundin der Tiere“** an vier Tierschutzorganisationen und sechs Einzelpersonen erstmals verliehen. Das Preisgeld betrug 1.500 € pro Person und floss wiederum direkt in deren Tierschutzarbeit.

5 TIERSCHUTZ MACHT SCHULE

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzte im Jahr 2009 entsprechend seiner Zielsetzung, Wissen über Tierschutz an die Öffentlichkeit und insbesondere Kinder und Jugendliche weiterzugeben, zahlreiche Meilensteine in den Bereichen Tierschutzbildung, Unterrichtsmaterialien, Öffentlichkeitsarbeit, Beratungstätigkeit, Netzwerkausbau und International Relations.

Im Jänner 2009 stellt der Verein das zweite Unterrichtsmagazin „Tierprofi - Nutztiere“ fertig. Themen wie der Zusammenhang zwischen Tieren und Lebensmitteln, Ethik, natürliche Verhaltensweisen der Nutztiere und deren Bedürfnisse sowie die biologische Landwirtschaft werden darin in kindergerecht aufbereiteter Form vermittelt. Ende des Jahres erschien ein weiteres Unterrichtsmagazin zum Thema Wildtiere, welches auf deren Besonderheiten hinweist und den richtigen Umgang mit ihnen vermittelt. Im Jahr 2009 wurden beim Verein 140.967 Unterrichtsmagazine von 1186 Lehrerinnen und Lehrern bestellt bzw. vorbestellt. In Kooperation mit dem Institut für Nutztierwissenschaften wurde eine Evaluierung des Unterrichtsmagazins „Tierprofi - Nutztiere“ begonnen.

Durch die Organisation zahlreicher Fortbildungsmaßnahmen konnte sich der Verein als bundesweites Kompetenzzentrum für Tierschutzbildung etablieren. Workshops und Seminare – unter anderem in Kooperation mit den pädagogischen Hochschulen, mit „Urlaub am Bauernhof“, den ÖKOLOG Schulen aber auch dem Österreichischen Bundesverlag Schulbuch – wurden für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen, interessierte Tierhalterinnen und Tierhalter, Veterinärinnen und Veterinäre und Tierpflegerinnen und Tierpfleger angeboten.

Um Kindern und Jugendlichen praktische Erfahrungen in Sachen Tierschutz zu ermöglichen, wurde die „Pet-Buddy-Ausbildung“ ins Leben gerufen. Bei der Begegnung mit Heimtieren im Wiener Tierschutzhaus und dem Heimtierpark des Tiergartens Schönbrunn wird den angehenden „Pet-Buddies“ ein respektvoller und wertschätzender Umgang mit Tieren vermittelt. Dadurch kommt es auch zu einem achtsameren Umgang miteinander und die Ausbildung soll so auch zur Gewaltprävention an Schulen beitragen.

Durch die Teilnahme an Messen wie der „Interpädagogica“, zahlreichen Tierschutzaktionstagen bzw. Auftritten in Medien (TV, Radio und Printmedien) leistete der Verein einen wichtigen Beitrag zum Wissenstransfer im Bereich des Tierschutzes.

Das Netzwerk des Vereins wurde neben der Gewinnung neuer Partner aus Österreich (Tierschutzorganisationen, Verbände, Umweltorganisationen, Behörden und Universitäten) auch international auf höchster Ebene ausgebaut. Die Tätigkeiten des Vereins wurden bei einem Workshop des „European Forum of Animal Welfare Councils“ im Tiergarten Schönbrunn präsentiert. Im Jahr 2009 führte der Verein auch intensive Gespräche mit der DG SANCO (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der EU-Kommission) bezüglich der europäischen Tierschutzbildung. Diese führten zu einer intensiven Kooperation im Jahr 2010.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Tätigkeiten des Vereins „Tierschutz macht Schule“ nimmt Österreich neben seiner fortschrittlichen Tierschutzgesetzgebung nun auch im Bereich der Tierschutzbildung eine Vorreiterrolle ein. Der Verein entwickelte sich zum Vorzeigebildungsobjekt auf europäischer Ebene und wurde zum offiziellen Berater der Europäischen Kommission (DG SANCO, Animal Welfare Unit) in Sachen Tierschutzbildung. Im Mai 2010 organisierte der Verein den ersten internationalen Workshop zum Thema „Qualitätsstandards in der europäischen Tierschutzbildung“ mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Europa. Dabei entstand eine Arbeitsgruppe, welche sich der Entwicklung eines europäischen Netzwerkes und einer Plattform sowie der Qualitätssicherung für Tierschutzbildungsprogramme widmete. In weiterer Folge erstellte der Verein gemeinsam mit seiner Partnerorganisation „Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz“ (Berlin) und sechs internationalen Partnern einen Projektförderungsantrag im Bereich „Comenius“ des „Lifelong Learning Programms“ der Europäischen Union. Ein weiterer Höhepunkt war die Teilnahme des Vereins an der „1st International Conference on Animal Welfare Education“ am 1. und 2. Oktober 2010 in Brüssel, zu deren Realisierung und Konzeption „Tierschutz macht Schule“ maßgeblich beitrug. Der Verein war auf Einladung der DG SANCO im Lenkungsausschuss der Konferenz vertreten. Im Rahmen eines Vortrages wurde die Arbeit des Vereins vor den rund 380 Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmern vorgestellt und es konnten zahlreiche wichtige neue Kontakte geknüpft werden. Im Zuge dieser Tätigkeiten erhielt auch die Webseite des Vereins einen englischen Bereich.

Auf nationaler Ebene realisierte „Tierschutz macht Schule“ das Unterrichtsmagazin „Tierprofi - Versuchstiere“. Erstmals wandte sich der Verein mit einem sehr komplexen Tierschutzthema an die Zielgruppe junge Erwachsene. Eine zweite wichtige Zielgruppe – Kindergartenkinder – wurde mit der Produktion der Kindergartenbroschüre „Versteh die Tiere mit dem Well-Ka-Hu-Ka-Meer-Plopp“ ebenso erfolgreich erschlossen. Insgesamt wurden per 2010 rund 170.000 Magazine von rund 1600 Schulen bestellt.

Um Tierschutz nachhaltig im Schulunterricht zu verankern, wurde auch in diesem Jahr ein Schwerpunkt auf die Aus- und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern als wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gelegt. Neben den schon bewährten Workshops und Seminaren für Lehrerinnen und Lehrern und andere Interessierte startete 2010 der erste Lehrgang zur Tierschutzreferentin bzw. zum Tierschutzreferenten in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich und zahlreichen namhaften Expertinnen und Experten. Die teilnehmenden Pädagoginnen und Pädagogen der berufsbegleitenden Ausbildung sind nach Abschluss befähigt, fundierten und auf wissenschaftlichen Fakten beruhenden Tierschutz zu vermitteln – ein wichtiges Ziel des Vereins.

Im Bereich der Kinder- und Jugendausbildung erweiterte der Verein das Angebot der „Pet-Buddy-Ausbildung“ auch auf Schulkassen. Diese konnten erstmals einen „Pet Buddy goes to school“-Kurs besuchen, welcher an zwei Vormittagen jeweils im Wiener Tierschutzhaus und im Heimtierpark des Tiergartens Schönbrunn stattfand.

Auch durch zahlreiche Auftritte in unterschiedlichsten Medien (z.B. Kurier Tiercoachserie, ATV Bericht über „Pet-Buddy“ etc.) deckte der Verein den gesellschaftlichen Bedarf nach professioneller Wissensvermittlung im Bereich Tierschutz ab.

6 BROSCHÜREN DES BMG

Gemäß § 2 TSchG ist der Bund verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit für Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. In den Jahren 2009 und 2010 wurden deshalb folgende Broschüren in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten erstellt:

- **Urlaub mit Haustieren/Wichtige Informationen für TierbesitzerInnen** (Flyer)

Dieser Folder gibt Tipps und Ratschläge, wie der Urlaub mit oder ohne Tier zur Zufriedenheit aller gestaltet werden kann. Es soll auch verhindert werden, dass in der Urlaubszeit Tiere von verantwortungslosen Besitzerinnen und Besitzern vermehrt ausgesetzt oder in Tierheimen abgegeben werden.

- **Augen auf beim Wildtier- und Exotenkauf!** Hinweise und Tipps zu Anschaffung und Haltung (Broschüre)

Die vorliegende Broschüre bringt vor allem an der Wildtierhaltung interessierte Menschen die wichtigsten Informationen zum bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz im Bereich der Exotenhaltung näher. Da immer mehr exotische Tiere in privater Obhut gehalten werden, ist es eines der Hauptanliegen dieser Broschüre, Klarheit zu den wichtigsten gesetzlichen Vorschriften zu schaffen und zwar schon vor der endgültigen Entscheidung für ein solches Wildtier. Nachdem es sich bei „Exoten“ um Wildtiere mit speziellen Anforderungen an die Haltung handelt, ist es aus Tierschutzsicht besonders wichtig, sich bereits v o r der Anschaffung genauestens zu informieren, welche Voraussetzungen für die Haltung zu erfüllen sind, damit den ethologischen und physiologischen Bedürfnissen des Tieres in einer optimalen und artgerechten Haltung entsprochen werden kann.

- **Augen auf beim Hundekauf!** Worauf Sie bei der Anschaffung eines Hundes achten sollten (Broschüre und Flyer)

Diese Broschüre soll vor allem jenen Tierfreundinnen und Tierfreunden als Informationsquelle dienen, die an die Anschaffung eines Hundes denken. Ziel des in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der „Plattform Hundehandel“ erstellten Informationsangebotes ist es, die wichtigsten Fakten rund um den Erwerb eines Hundes in kompakter Form anzubieten. Ein Hauptanliegen ist es, vor skrupellosen Geschäftemachern zu warnen, die Hundewelpen illegal und ohne jegliche tierärztliche Kontrolle in Österreich anbieten. Meist stammen diese Tiere aus unkontrollierten, tierschutzwidrigen Massenzuchten in unseren östlichen Nachbarländern. Die Folge sind meist krankheitsanfällige und/oder verhaltensgestörte Problemhunde.

7 TIERSCHUTZOMBUDSLEUTE – Berichte

BURGENLAND: (Bericht gekürzt durch das BMG)

Die Zusammenarbeit von Tierschutzombudsmann Dr. Stefan Salzl mit den für den Vollzug der Tierschutzangelegenheiten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurde im Jahr 2009 laufend verbessert, sodass der Tierschutzombudsmann im Rahmen seiner Parteienstellung meist rechtzeitig in die Verfahren einbezogen wurde.

Auch die Zusammenarbeit mit den im Burgenland tätigen Tierschutzorganisationen, insbesondere mit dem Tierschutzhaus Sulzhof, war gut; weiters bestanden gute Verbindungen zu Tierschutzvereinen außerhalb des Bundeslandes.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit 2009 stellte die Beratung in Angelegenheiten des Tierschutzes dar.

Neben der Teilnahme an tierschutzrelevanten Veranstaltungen und Workshops waren Beratungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung besonders wichtig.

Anzeigen über Missstände und vermutete Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, die bei der Tierschutzombudsstelle eingebracht wurden, wurden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, mit dem Ersuchen um Überprüfung und Berichterstattung. Abschließend ist für das Jahr 2009 auch noch die Tätigkeit des Tierschutzombudsmannes im Tierschutzrat, die im § 42 Tierschutzgesetz geregelt ist, sowie in div. Arbeitsgruppen erwähnt werden. Sitzungsergebnisse, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes relevant waren, wurden den Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzten) zur Kenntnis gebracht.

Über Beschluss der Burgenländischen Landesregierung wurde mit April 2010 Frau Dr. Gabriele Velich als Tierschutzombudsfrau für die Funktionsperiode 2010 bis 2014 bestellt.

Die Geschäftsstelle ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählten die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat.

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 4 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Damit ist sie berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen, sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Bezüglich der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht an Weisungen gebunden.

Es wird als vordringliche Aufgabe gesehen, mehr Bewusstsein für Tierschutz zu schaffen. Dies kann nur mit den Kindern, den Erwachsenen von morgen, gelingen. Es gilt, ihnen die Bedeutsamkeit eines fairen und verantwortungsbewussten Umgangs mit Tieren zu vermitteln, auf artgerechte Nutztierhaltung immer wieder hinzuweisen und auch das Konsumverhalten dahingehend zu verändern.

Beim Bau des neuen Tierheimes, bei dem die Tierschutzombudsstelle ebenfalls eingebunden war, wurde versucht, alle baulichen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem Tierschutzhaus einen Ort der Begegnung zu machen und damit eine möglichst rasche Vergabe der abgegebenen Hunde zu ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahr 2010 war die Vorbereitung einer Vortragsreihe unter dem Titel „Wer fürchtet sich vorm großen Hund?“ in den Volksschulen, mit dem Ziel, den Kindern einen sicheren Umgang mit Hunden zu lernen und die gegenseitige Akzeptanz von Hundehaltern und solchen, die Angst vor Hunden oder zumindest Desinteresse an ihnen haben, zu erhöhen. Durch die Tierschutzombudsfrau wurden zahlreiche einschlägige Fortbildungsveranstaltungen besucht, darunter auch der Weltkleintierärztekongress in Genf zu den Themen Bissprävention im Umgang von Kindern mit Hunden, krankheitsbedingte Aggression bei Hunden, neueste Erkenntnisse bei Infektionskrankheiten bei Tieren im Tierheim und die optimale Impfprophylaxe dieser Tiere. Dabei wurde auch der Kontakt zu „Dogstrust“ hergestellt, einer sehr vorbildlichen privaten Tierschutzorganisation in Großbritannien, die ausschließlich Hunde vermittelt.

Ebenfalls gegen Ende des Jahres kam es zu zahlreichen Besuchen verschiedener Kleintierausstellungen des Landes, einem im Mittelburgenland abgehaltenen Internationalen Schlittenhunderennens und zu anderen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Tiere zur Schau gestellt wurden.

Die tägliche Arbeit wird bestimmt durch das Entgegennehmen unzähliger Anrufe, Briefe und Mails, die es zu beantworten oder umständehalber weiterzuleiten gilt.

Sehr oft werden Beschwerden und Anzeigen vermeintlich tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen entgegengenommen, die jedoch bei amtstierärztlicher Kontrolle den Mindestanforderungen entsprechen. Diese Art der Tierhaltung ist für viele Tierliebhaber schon im Bereich der Tierschutzrelevanz angesiedelt, entspricht jedoch den sogenannten Mindestanforderungen, die, wie der Name schon sagt, die Grenze zur Tierquälerei darstellen. In solchen Fällen kann man zwar an das Gewissen der Tierhalter appellieren, da es sich jedoch um kein Vergehen handelt, ist eine Bestrafung natürlich nicht möglich.

Die anzeigenden Personen tierschutzrelevanter Haltungsbedingungen wollen sehr oft anonym bleiben, sie sind kaum bereit, in das Büro zu kommen und wollen nicht genannt werden. Um sich daher einen Überblick zu schaffen, ob es sich wirklich um tierschutzrelevante Vergehen oder um einfache Nachbarschaftsstreitereien handelt, ist es fast immer und meistens auch spontan erforderlich, die Zustände vor Ort zu betrachten.

Bei sehr vielen der täglich ankommenden Anrufen ist es häufig ausreichend, die anrufende Person an den zuständigen Amtstierarzt zu verweisen und eine allfällige Unterstützung zu garantieren.

KÄRNTEN: (Bericht gekürzt durch das BMG)

Als eine von Politik, Bevölkerung und Medien anerkannte, unabhängige Tierschutzinstanz ist die Tierschutzombudsfrau in Kärnten bemüht, in tierschutzrelevanten Problemfällen zu vermitteln und Lösungen zu finden, bei denen der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und die tiergerechte Haltung oberstes Ziel sind. Ein zentrales Anliegen ist es, den Tierschutzgedanken in der Kärntner Bevölkerung zu fördern. Vor diesem Hintergrund versuchte die Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten in den Jahren 2009 und 2010, Grundlageninformationen und Konzepte als Entscheidungshilfen für politisch Verantwortliche und Bezirksverwaltungsbehörden auszuarbeiten, weiters die Kärntner Bevölkerung über die Medien mit Informationen zu einem breiten Spektrum von Tierschutzthemen zu versorgen, aber auch ganz besonders in Einzelfällen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger in Tierschutzangelegenheiten an die Tierschutzombudsfrau wenden, Empfehlungen und Hilfestellungen abzugeben. Der vorliegende Tätigkeitsbericht soll zeigen, dass die diesbezüglichen Bemühungen der Tierschutzombudsfrau Kärnten auf hohe Akzeptanz stoßen und von den politisch Verantwortlichen mitgetragen und unterstützt werden.

Speziell was die Kettenhaltung von Hunden anbelangt, ist in Kärnten noch immer großer Handlungsbedarf gegeben.

Auch bei Nutztieren kam es in Einzelfällen, trotz strikten Verbotes in der Tierhaltungsverordnung, zu Formen von Anbindehaltung. So wurden beispielsweise Schweine in anachronistischer Art und Weise mittels Bauchgurten in ihrer Bewegung eingeschränkt.

Immer wieder kam es in den vergangenen Jahren zu Situationen, in denen landwirtschaftliche Tiere trotz dringend bestehender Notwendigkeit nicht oder erst verspätet abgenommen werden konnten, da keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung stand.

Die landeseigene Labestation ist lediglich eine Notversorgungsstelle für Tiere, die im Rahmen von Tiertransportkontrollen wegen Verletzung der Bestimmungen des Tiertransportgesetzes abgeladen werden müssen.

Daher war es auch einer der Schwerpunkte der Tierschutzombudsfrau in den vergangenen Jahren, auf die besonderen Bedürfnisse von Wildtieren, speziell von Exoten, hinzuweisen und in diesbezüglichen Presseaussendungen immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass die Haltung von Wildtieren anzeigepflichtig ist.

In den Jahren 2009 - 2010 mussten vom Reptilienzoo Happ, der einzigen Auffangstation im Sinne des § 30 TSchG für exotische Tiere in Kärnten, Reptilien und Vogelspinnen aufgenommen werden.

Bemerkenswert ist, dass sich unter diesen exotischen Tieren auch 16 Giftschlangen befanden, deren Haltung in Kärnten überhaupt verboten ist.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Tierschutzrat hat die Tierschutzombudsfrau Kärnten unter anderem an Stellungnahmen in folgenden Problembereichen gearbeitet:

- Halterung und Tötung von Krustentieren
- Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen

- Tierschutzrelevanz der Westernreitdisziplin „Cutting“.

Einer der zentralen Schwerpunkte der Tätigkeit der Tierschutzombudsfrau Kärnten liegt darin, tierschutzrelevante Problemstellungen auf einer nachhaltigen strategischen Ebene zu behandeln. Daraus ergaben sich im Betrachtungszeitraum mehrere Projekte:

- Projekt: Katzenkastrationsaktion

Das Ziel der Aktion ist eine Reduzierung der Streunerkatzenpopulation in Kärnten – damit verbunden die Verringerung der Anzahl der Katzen, die in Tierheimen aufgenommen werden müssen sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die tiergerechte und gesetzeskonforme Haltung von Hauskatzen, insbesondere in den Fällen, in denen die Tiere unkontrollierten Zugang ins Freie haben.

- Projekt: Chippflicht

Durch die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen (mit Zugang zum Freien), soll bei Verlust des Tieres eine schnelle und problemlose Rückführung zur Besitzerin bzw. zum Besitzer gewährleistet werden.

Dadurch sollen die Verweildauer und die Anzahl der Tiere in den Kärntner Tierheimen nachhaltig reduziert werden.

- Projekt: Tierschutzkompetenzzentrum

Im Zeitraum September – Dezember 2010 wurde Frau Dr. Marina Zuzzi-Krebitz als Tierschutzombudsfrau von Frau Mag. Ingrid Fischinger abgelöst. Sie konnte in diesem Zeitraum an die siebzig Hinweise aus der Bevölkerung in Sachen Tierhaltung und Tierschutz bearbeiten. Teilweise hat sie selbst Erhebungen durchgeführt und teilweise wurden die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden informiert. Die eigenen Erhebungen mündeten in Beratungsgespräche oder in weiteren Verfahren, die von der jeweiligen Behörde angestrengt wurden.

Bei besonderen Problemfällen wurden Tierhaltungskontrollen gemeinsam mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten vorgenommen.

Im Rahmen der Parteistellung der Tierschutzombudsfrau durfte sie Stellungnahmen zu verschiedenen Verfahren abgeben und ihre Funktion bei UVS-Verhandlungen wahrnehmen.

In zahlreichen Telefongesprächen und Besuchen bei Tierhalterinnen und Tierhaltern konnte sie über die gesetzlichen Bestimmungen zur Tierhaltung und zum Tierschutz Auskunft erteilen. Mehrmals erfolgte auch schriftliche Information an Tierhalterinnen und Tierhalter oder am Tierschutz interessierten Personen.

Zum Thema Hundehaltung durfte sie einen Sendebeitrag des ORF mitgestalten. Verschiedene Interviews und Zeitungsartikel zum Thema Tierschutz und zur Funktion der Tierschutzombudsfrau wurden von ihr erstellt.

In den Bezirksverwaltungsbehörden werden Sprechtage abgehalten. Darüber hinaus findet eine regelmäßige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten statt, wobei Problemfälle erörtert und die Amtsorgane in Fragen des Tierschutzes unterstützt werden.

Die von ihrer Vorgängerin eingeführte Katzenkastrationsaktion in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Land Kärnten und den Tierärztinnen und Tierärzten wurde weitergeführt.

NIEDERÖSTERREICH:

Mit 1. Jänner 2010 wurde Frau Dr. Lucia Giefing für die Dauer von weiteren fünf Jahren wiederbestellt.

Ein Großteil der Tätigkeit entfiel im Berichtszeitraum 2009/2010 auf die in § 41 Abs. 4 festgelegte Parteistellung im Verwaltungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren. So erlangte die Tierschutzombudsfrau im Berichtszeitraum von 393 behördlichen Bewilligungsverfahren und 554 behördlichen Strafverfahren Kenntnis bzw. war in die Verfahren eingebunden. Im Berichtszeitraum waren 84 Verfahren aufgrund einer Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ anhängig.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger wandten sich sowohl telefonisch, schriftlich als auch im persönlichen Gespräch an die Tierschutzombudsfrau. Bei einem Teil dieser Anfragen handelt es sich um Hinweise auf Missstände bei diversen Tierhaltungen. In etwa 335 konkrete Hinweise auf Übertretungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen wurden diese an die zuständigen Behörden zur Überprüfung weitergeleitet. Die Mehrheit der gemeldeten Missstände bezog sich auf die Haltungsbedingungen von Hunden, Pferden, Katzen und Vögeln. Bei den von den Behörden daraufhin durchgeführten Kontrollen bestätigten sich die Hinweise auf Missstände nicht immer bzw. auch nicht immer in dem der Tierschutzombudsfrau im Hinweis beschriebenen Umfang.

Diese Hinweise werden zum Teil anonym eingebracht, aber es wird auch immer wieder um Wahrung der Anonymität ersucht. Selbstverständlich werden die Anliegen und Hinweise von der Tierschutzombudsstelle anonym und vertraulich behandelt.

Allerdings wurde bereits von einigen betroffenen, anwaltlich vertretenen Tierhalterinnen und Tierhaltern die Bekanntgabe des Namens der Meldungslegerin bzw. des Meldungslegers die Ausfolgung der betreffenden Unterlagen gefordert.

Von den gemäß § 25 Tierschutzgesetz vorzunehmenden Meldungen der Haltung von Wildtieren bei der Behörde wurden im Berichtszeitraum 2371 Wildtierhaltungsanzeigen inkl. der Meldung von Schalenwild zur Fleischgewinnung an die Tierschutzombudsfrau übermittelt. Diese doch eher geringe Zahl an Meldungen lässt vermuten, dass nur ein Teil der tatsächlich gehaltenen Wildtiere bei der Behörde gemeldet wird. Unter Leitung der Tierschutzombudsfrau trifft 2-3x jährlich der Arbeitskreis Tierschutz, an dem Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Abteilung Naturschutz und Veterinärangelegenheiten mitarbeiten, zusammen. Ziel bzw. Aufgabe ist es, die

verschiedensten Themen und Problemkreise im Tätigkeitsbereich Tierschutz zu diskutieren und im Sinne des Tierschutzes praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Nach wie vor erscheint in regelmäßigen Abständen der Newsletter „TSO-Thema“ (Mitteilungen der Tierschutzombudsfrau), mit dem allen interessierten Tierfreundinnen und Tierfreunde aktuelle Informationen auf dem Gebiet Tierschutz angeboten werden. Ziel ist es, rechtliche Bestimmungen sowie Fachwissen auf dem Gebiet Tierschutz zu verbreiten und so einen weiteren, wichtigen Beitrag zu leisten, dass Tiere in unserer Gesellschaft als Mitgeschöpfe respektiert und behandelt werden.

Im Berichtszeitraum wurden ein Folder zum Thema Katzenkastration und der Newsletter „TSO-Thema“ veröffentlicht.

OBERÖSTERREICH:

In Oberösterreich wurde im April 2010 Frau Dr. Cornelia Rouha-Mülleider von Herr Mag. Dieter Deutsch an der Spitze der Tierschutzombudsstelle abgelöst.

- Bürgerkontakte

Aufgrund der vorliegenden Daten haben jeweils in den Jahren 2009 und 2010 ca. 200 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern telefonisch stattgefunden. Weiters wurden im Jahr 2009 über 100 Anfragen schriftlich beantwortet.

Von Juli bis Dezember 2010 wurden überdies ca. 15 öffentliche Veranstaltungen bzw. Lokalaugenscheine von Herrn Mag. Deutsch absolviert.

- Akzeptanz

Die Zusammenarbeit der Tierschutzombudsfrau Dr. Rouha-Mülleider mit den Behörden im Jahr 2009 erwies sich aus ihrer Sicht erfreulich und konstruktiv, in den Verwaltungsverfahren fanden ihre Stellungnahmen und erwünschte Auflagen größtenteils Berücksichtigung.

Herr Mag. Deutsch stellte bei Aufnahme seiner Tätigkeit fest, dass die Bekanntheit des Tierschutzombudsmannes als Interessenvertreter für den Tierschutz nicht so groß ist, wie er dies erwartet bzw. vermutet hätte.

Sein Ziel ist es, diese Bekanntheit in Oberösterreich zu steigern, da er als Tierschutzombudsmann hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den Vertragspartnern genießt und auch als vertrauensvolle Einrichtung gesehen wird, sodass im Interesse des Tierschutzes vorbeugend viel bewegt werden kann, insbesondere Missstände ohne strittige Verfahren beseitigt werden können.

- Erfolge 2010

Die Publikation "Mein bester Freund – Oö. Hundeguide/Handbuch zum Oö. Hundehaltegesetz", die Steigerung der Bekanntheit der Tierschutzombudsstelle und der durch Herrn Mag. Deutsch gewonnene, sehr gute Überblick über die tierschutzrelevanten Bereiche in Oberösterreich, insbesondere durch Kennenlernen der Kooperationspartner, sowie die von der Vorgängerin übernommenen offene Problemfelder im Tierschutz, die abgearbeitet und beseitigt werden konnten, sind als Erfolge aufzuweisen.

- Probleme

Die gesetzlichen Bestimmungen im Tierschutz sind teilweise unklar und werden daher von den Behörden unterschiedlich vollzogen, sodass auch nicht mit einem Verwaltungsstrafverfahren vorgegangen werden kann (z.B. Kastrationspflicht der Katzen im Zusammenhang mit einer bäuerlichen Haltung, Hybridkatzen).

Die Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der Verordnungen ist mangels vorhandener Ressourcen bei den Behörden nicht in einem Maß möglich, dass es zu strukturellen Verbesserung des Tierschutzes kommen könnte, indem nur stichprobenartig Kontrollen durchgeführt werden (z.B. Aufdeckung von Qualzuchten im Rahmen von Ausstellungen, Kontrolle der Vielzahl der Wildtieranzeigen, etc.).

Durch den Vollzug der Bezirksverwaltungsbehörden ist keine Einheitlichkeit gewährleistet.

Bedauerlich ist, dass mangels vorhandener Budgetmittel keine Projekte im Hinblick auf die Umsetzung von § 2 TSchG initiiert werden können – wie etwa Erprobung alternativer tierfreundlicher Haltungssysteme.

- Daten aus dem Jahr 2009

Die Tierschutzombudsfrau wurde in 146 Bewilligungsverfahren und in 109 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren eingebunden, sowie in 16 Fällen darüber in Kenntnis gesetzt, dass Verfahren gemäß § 222 StGB an das Gericht weitergeleitet wurden. Ebenso wurde sie über die Haltung von insgesamt 1.028 angezeigten Wildtieren von den Behörden verständigt. Sie wurde in 17 Berufungen vor dem UVS eingebunden.

Es wurden 1.788 aufgefundene Tiere kundgemacht, für 112 dieser Tiere wurde der Tierhalter ausfindig gemacht.

SALZBURG:

Die im Tierschutzgesetz definierten gesetzlichen Aufgaben des Tierschutzombudsmannes Mag. Alexander Geyrhofer konnten im Berichtszeitraum vom Tierschutzombudsmann des Landes Salzburg in vollem Umfang erfüllt werden.

Sowohl bei Bewilligungsverfahren (Veranstaltungen mit Tieren, gewerbliche Tierhaltung, Zoobewilligungen, Tierheimen, ...) wie auch bei Strafverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist die Einbindung des Tierschutzombudsmannes durch die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gegeben.

Die Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden und der Veterinärdirektion ist nicht nur auf den Vollzug des Tierschutzgesetzes beschränkt, sondern geht weit darüber hinaus.

So wird der Tierschutzombudsmann auch in heiklen, besonders umfangreichen oder komplizierten Tierschutzfällen, welche häufig eine zutiefst menschliche Komponente besitzen, bereits im Vorfeld mit einbezogen, nicht zuletzt deshalb, da der Tierschutzombudsmann hier einerseits vermittelnd tätig werden kann, aber andererseits auch unkonventionelle Lösungsvorschläge anbieten kann.

Der Tierschutzombudsmann konnte seine gesetzlich festgelegte Parteistellung bei allen in Salzburg abgehaltenen UVS-Berufungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz wahrnehmen.

Die Mitgliedschaft im Tierschutzrat, die Vertretung des Bundeslandes Salzburg bei diversen Sitzungen und die Teilnahme an Treffen der Tierschutzombudsleute Österreichs konnte im Berichtszeitraum vom Tierschutzombudsmann immer erfüllt werden.

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Salzburg ist auch zentrale Anlaufstelle für alle Fragen, welche mit Tieren auch nur im Entferntesten zu tun haben. Diese Möglichkeit, allgemeine Informationen einzuholen oder auch konkrete Probleme besprechen zu können, wird sowohl von der Bevölkerung wie auch von den Behörden gerne genutzt.

In unzähligen Telefonaten, E-Mails, persönlichen Gesprächen im Büro oder vor Ort konnten viele Konflikte bereits im Vorfeld einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden. Leider ist dies nicht in allen Fällen möglich und es musste dann der Weg über entsprechende Anzeigen gewählt werden.

Oft werden an die Tierschutzombudsstelle auch Fragen allgemeiner Natur über die Haltung, Unterbringung oder rechtlichen Vorschriften herangetragen. Hier steht dann die beratende und aufklärende Funktion des Tierschutzombudsmannes im Vordergrund.

Auch stehen der Tierschutzombudsstelle entsprechende Informationsblätter, Folder und Broschüren zur Verfügung um den Tierschutzgedanken zu fördern.

Vor diesem Hintergrund sind auch diverse öffentliche Auftritte in Form von Interviews in Zeitungen, Radio und Fernsehen zu aktuellen und grundsätzlichen Themen des Tierschutzes oder auch die Teilnahme des Tierschutzombudsmannes bei Diskussionsveranstaltungen zu verstehen.

Die beiden wichtigsten von der Tierschutzombudsstelle Salzburg initiierten und betreuten Projekte, die Zentrale Fundtierdatenbank des Landes Salzburg und die Kastrationsaktion für wild lebende Katzen, wurden bereits im Tierschutzbericht 2007/2008 vorgestellt und beschrieben.

Diese für den konkreten Tierschutz bedeutenden Projekte konnten im Berichtszeitraum nicht nur weitergeführt, sondern auch erweitert bzw. ausgebaut werden.

STEIERMARK: (Bericht gekürzt durch das BMG)

- Berichtsjahr 2009

Ein zentraler Schwerpunkt im Arbeitsbereich der Tierschutzombudsstelle unter der Leitung von Herrn Dr. Othmar Sorger war und ist die Aufklärung über die Bedeutung des Tierschutzes bei der Tierhaltung, unabhängig davon, zu welchem Zweck Tiere gehalten werden. Ein weiterer Themenbereich umfasste das oftmalige Hinweisen auf die Verantwortung jeder einzelnen Tierhalterin und jedes einzelnen Tierhalters und die damit einhergehende Verpflichtung, eine den Bedürfnissen des Tieres entsprechende Umwelt zu schaffen. Vielfach war Unwissenheit die hauptsächliche Ursache für Tierquälereien.

Diese Unwissenheit entgegen zu wirken, wird auch eine der Hauptaufgaben der zukünftigen Arbeit in der Geschäftsstelle der Tierschutzombudsstelle sein.

Der Neubau des Tierheimes Trieben, des Tierheimes Leibnitz in Wagna, sowie eine umfassende Renovierung des Landestierschutzheimes in der Grabenstraße in Graz, konnten erfreulicher Weise realisiert werden. Bezüglich des Neubaus des Tierheimes Knittelfeld werden intensive Gespräche seitens des Landes Steiermark mit den Gemeinden der Bezirke Knittelfeld, Judenburg und Murau geführt, um auch für diese Region eine befriedigende Lösung zu erwirken. Dadurch könnte die angestrebte dezentrale Tierheimstruktur, wie sie auch in Konzepten und Gutachten vorgeschlagen wurde, erreicht werden, um weite Transportwege zu vermeiden und eine rasche Vermittlungstätigkeit zu erzielen.

Um dieses Vorhaben zu unterstützen, wurde auch die Internet-Tier-Datenbank (www.tiervergabe.steiermark.at) geschaffen, die durch eine Vernetzung der steirischen Tierheime, eine Beschleunigung bei der Vermittlung von Tieren zum Ziel hat.

Erfolgreich verläuft auch die Katzenkastrations-Aktion, die vom Land Steiermark gemeinsam mit der Tierärztekammer und der Tierschutzombudsstelle eingerichtet wurde, an der sich viele Gemeinden beteiligen, sodass das Vermehrungspotential streunender Katzen eingedämmt werden konnte.

Dies sind nur einige Beispiele die belegen, dass mit der Installierung einer Tierschutzombudsfrau bzw. eines Tierschutzombudsmannes ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung gesetzt wurde.

- Berichtsjahr 2010:

Ab 1. Jänner 2010 wurde Frau Dr. Barbara Fiala-Köck mit der Leitung der Tierschutzombudsstelle Steiermark betraut. Im Berichtsjahr 2010 wurden von ihr ca. 90 Anzeigen dritter Personen über den Verdacht von tierschutzwidrigen

Haltungsbedingungen entgegengenommen und an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den Magistrat Graz zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Auch hier ist eine gute Zusammenarbeit mit den Behörden von großer Wichtigkeit, da die Aufgabe der Tierschutzombudsfrau nicht im Kontrollieren besteht, sondern in der Evaluierung des Vollzugs. Es ist nahezu unmöglich, ohne Lokalaugenschein vor Ort eine Aussage darüber zu treffen, ob tatsächlich tierschutzrelevante Übertretungen vorherrschen oder es sich lediglich um nachbarschaftliche Streitereien handelt.

Im Berichtszeitraum 2010 war die Tierschutzombudsstelle in insgesamt 170 Verwaltungsverfahren nach dem TSchG eingebunden und wurden insgesamt 41 Stellungnahmen zu Verwaltungsverfahren verfasst.

Weiters war die Tierschutzombudsfrau mit insgesamt 42 Verwaltungsstrafverfahren befasst, dabei wurde in 22 Fällen eine Stellungnahme abgegeben.

Die Tierschutzombudsfrau war in insgesamt 18 Verfahren beim UVS in Wahrung der Parteistellung tätig.

Als Interessensvertretung des Tierschutzes war es in insgesamt 12 Verwaltungsverfahren erforderlich, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen. Bis zum Abschluss des Jahres 2010 wurden seitens des UVS über 8 diesbezügliche Berufungen entschieden und wurden die Berufungen der Tierschutzombudsfrau als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen handelte es sich um von der Bezirksverwaltungsbehörde 1. Instanz erteilte Genehmigungen an Personen für das Töten von großem Zuchtwild und von Hirschen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung. Bei einem weiteren Bewilligungsverfahren betreffend die Verwendung von Greifvögeln bei Veranstaltungen sowie bei 3 Verwaltungsverfahren nach der Tierschutz-Schlachtverordnung war bis zum Ende des Berichtsjahres noch ein UVS-Verfahren anhängig.

Folgende Aktivitäten wurden gesetzt:

- Preis der Tierschutzombudsstelle für tierschutzkonformes Bauen im ländlichen Raum

- Hundeguide: Vermittelt sämtliche Informationen rund um das Thema Hund In der Steiermark sind zurzeit 85.221 Hunde gemeldet, die Dunkelziffer ist wahrscheinlich bei Weitem höher. Der Hundeguide wurde in einer Auflage von 25.000 Stück gedruckt und an alle Gemeinden des Landes, alle Tierheime und Tierverwahrungsstellen und an interessierten Tierärztinnen und Tierärzte ausgeliefert.

- Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark:

In diesem Projekt der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, und der FA&C - Veterinärwesen ist es mittlerweile seit 2006 gelungen, über 10.000 Streunerkatzen einer Kastration zu unterziehen und somit die unkontrollierte Vermehrung entsprechend einzudämmen.

- Mitwirkung im Verein „Tierschutz macht Schule“:

„Der Verein Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein.

In der Steiermark wird, gemeinsam von den Büros des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves und des Herrn Landesrates Johann Seitinger und der Tierschutzombudsstelle eine Initiative „Lesen ist Tierschutz“ gefördert und damit insgesamt 12.000 Schülerinnen und Schüler erreicht.

Zusammenfassend und rückblickend kann gesagt werden, dass die Schaffung eines einheitlichen Bundestierschutzgesetzes sehr positiv zu bewerten ist und damit auch die Einrichtung der Tierschutzombudsstelle, die von allen Seiten und Bevölkerungsschichten begrüßt und entsprechend angenommen wird.

TIROL:

Für das Land Tirol wurde Dr. Martin Janovsky, Amtstierarzt in der Landesveterinärdirektion, Amt der Tiroler Landesregierung, von der Tiroler Landesregierung mit Wirkung vom 1.1.2005 zum Tierschutzombudsmann für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung wurde von der Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung am 15.12.2009 für weitere 5 Jahre verlängert. Neben der Tätigkeit als Tierschutzombudsmann ist Dr. Janovsky als Amtstierarzt der Abteilung Landesveterinärdirektion als Sachbearbeiter für Tierschutz und Tiertransport tätig sowie als Sachverständiger für Fragen zum Management von Bären und Wölfen beauftragt. Aufgrund der direkten und guten Kommunikation und dem damit verbundenen entscheidenden Informationsfluss mit der Tierschutzbehörde in der ersten Instanz kann diese Kombination als sehr vorteilhaft und effektiv bezeichnet werden.

Nach der ersten abgelaufenen fünfjährigen Periode des Tierschutzombudsmannes kann eine eindeutig positive Zwischenbilanz gezogen werden, die sich weiter fortsetzt. Die Institution „Tierschutzombudsmann“ ist mittlerweile gut eingespielt und sowohl von Seiten der Vollzugsbehörden, als auch der Bevölkerung einschließlich der im Land maßgeblichen Tierschutzorganisationen als Instrument der Qualitätssicherung in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben voll akzeptiert.

Als herausragende Erfolge des bestellten Tierschutzombudsmannes sind aus Sicht der Verwaltungsbehörde die bei den Verfahren (Bewilligungsverfahren, Strafverfahren, Berufungsverfahren) erreichte Strukturiertheit der Sachverständigentätigkeit und der Verfahrensabwicklung einerseits, sowie die hohe Anerkennung der fachlichen Arbeit des Tierschutzombudsmannes andererseits zu nennen.

Der Tierschutzombudsmann ist weiters kompetenter Ansprechpartner für Tierschutzanliegen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen sowie Medienvertretern und stellt so eine Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden in Tierschutzangelegenheiten dar.

Die weitere Entwicklung der Einrichtung „Tierschutzombudsmann“ ist zweifellos verbunden mit den Ressourcen, die für diese Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden können. Das tendenziell weiter ansteigende „Tierschutzbewusstsein“ in unserer Gesellschaft, die wachsenden Herausforderungen für Tierhalterinnen und Tierhalter und der für den Vollzug zuständigen Behörden in Hinblick auf neu dazu kommende bzw. aktuell gewordene Tierschutzregelungen und das Auslaufen von

Übergangsbestimmungen sprechen dafür, dass es auch in nächster Zeit erforderlich sein wird, sich mit dem Thema „Tierschutz“ intensiv auseinanderzusetzen.

Gemäß § 41 Abs. 6 Tierschutzgesetz hat der Tierschutzombudsmann der Landesregierung über seine Tätigkeiten zu berichten. Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2005 und 2006 sowie der Tätigkeitsbericht für die Jahre 2007 und 2008 sind unter der folgenden Internetadresse verfügbar:

<http://www.tirol.gv.at/themen/gesundheit/veterinaer/tierschutzombudsmann/>
Der Bericht für den Zeitraum 2009/2010 wird in Kürze veröffentlicht werden.

VORARLBERG: (Bericht gekürzt durch das BMG)

Die Einbindung der Ombudsstelle unter der Leitung von Herrn Dr. Erik Schmid in alle Bewilligungsverfahren ist zur selbstverständlichen Routine geworden. Die Verwaltungsabläufe laufen problemlos und die Kooperation mit den Vollzugsbehörden ist hervorragend.

Die Zusammenlegung der Veterinärabteilungen der Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Dornbirn mit der Veterinärabteilung des Amtes der Landesregierung hat sich nicht nur im Tierschutz - dort aber ganz besonders - bewährt.

Die Strategie der Strafbehörden, zumindest in Erstverfahren immer geringe Strafsätze festzulegen, hat sich als sehr sinnvoll und wirksam herausgestellt. Es gibt nämlich kaum Einsprüche. Wenn diese erfolgen, werden die Entscheidungen der Erstbehörden im Berufungsverfahren immer bestätigt. Die Vollzugsbehörden konzentrieren sich auch im Strafverfahren auf die rasche und vollständige Umsetzung der behördlichen Auflagen, was den Tieren letztendlich zugute kommt. Deshalb musste auch kein einziger Strafantrag beeinsprucht werden. Sehr viele Vernachlässigungen in der Tierhaltung haben einen sozialen Hintergrund. Hier müssen andere Einrichtungen interdisziplinär zusammenarbeiten, um die Probleme zu lösen. Über Strafverfahren nach dem Tierschutz sind z.B. die zunehmende Anzahl der Fälle von Animal Hoarding (Tiersammelsucht) nicht zu lösen.

Die Berufungsverfahren beim UVS werden zwar immer komplizierter, die Konzentration der Anklagebehörden auf die wesentlichen Punkte bringt jedoch Verbesserungen im Verfahren. Diese werden deshalb im Regelfall bestätigt.

Die Parteistellung des Tierschutzombudsmannes war in Vorarlberg eigentlich nie in Frage bzw. Diskussion gestellt. Der regelmäßige Informationsaustausch mit den Vollzugsbehörden sichert optimalen Informationsaustausch und gute Zusammenarbeit.

Bei der Rückmeldung der Strafbehörden über das Ergebnis der Verfahren an die anzeigenden Stellen bzw. Gutachter gibt es aber noch Mängel.

In einem auf zwei Jahre angelegten Pilotversuch wurden die Veterinärdienststellen des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften Bregenz und Dornbirn zusammen gelegt. Dadurch konnte eine wesentliche Verbesserung der Qualität der Arbeit erreicht werden. Das eingerichtete „Kompetenzzentrum“ fungiert als echtes Tierschutz-Gutachter-Zentrum, eine Amtstierärztin bzw. ein Amtstierarzt kann sich voll auf dieses Sachgebiet spezialisieren und konzentrieren. Durch die

Trennung von Fachgutachten und behördlichem Vollzug konnten auch die Abläufe verbessert werden.

In schwierigen Verfahren, wie zum Beispiel Tierabnahmen und Tierhalteverböten, wird zunehmend der rechtliche Beistand der Vollzugsbehörden in Anspruch genommen. Die Kompetenz und Qualität der Verfahren konnte stark verbessert werden. Ein Kompetenz-Modell wie im Fachbereich ist im Rechtsbereich noch ausständig.

Die Zusammenarbeit der Ombudsstelle mit den Tierschutzombudsleuten der anderen Bundesländer ist ausgezeichnet. Ebenso findet mit den Tierschutzorganisationen im Land ein regelmäßiger Informationsaustausch statt.

Am 1. Oktober 2009 konnte das einjährige Bestehen der Projektstelle „tierleben“ gefeiert werden. Für den Herbst wurde das Schwerpunktthema Exoten und Reptilien gewählt, da es in diesem Bereich zunehmend Probleme gibt. Im Dezember wurde von der Projektstelle die Themenreihe „Gut zu wissen“ mit dem Schwerpunktthema Exoten und Reptilien und „Tiere als Geschenk“ gestartet.

Insgesamt 10 Veranstaltungen an der inatura in Dornbirn befassten sich mit der Haltung von Exoten und Reptilien, Fragen zu Qualzuchten, Ethik und Fleischkonsum. Als Referenten konnten führende Expertinnen und Experten im deutschsprachigen Raum gewonnen werden, so referierte Prof. Kurt Kotrschal, Wissenschaftler des Jahres, über tierische Intelligenz.

Eindeutiger Höhepunkt der bildungsbezogenen Aktivitäten war aber sicherlich die Preisverleihung des „Tier- und Naturschutzpreises“ im Rahmen der Zweijahresbilanz von „tierleben“.

Neben dem Kindergartenprojekt „Keine Angst vorm großen Hund“, das in bewährter Weise mit dem Kindergarteninspektorat weiter geführt wurde, wurde erstmals nach dem Modell vom IEMT eine Schulhundeausbildung in Vorarlberg angeboten. 14 Hundeführerinnen und Hundeführer konnten mit ihren vierbeinigen Co-Pädagogen die anspruchsvolle Ausbildung abschließen.

Mit „HundeFit“ im Alltag wurde erstmals allen Hundehalterinnen und Hundehaltern ein Basiswissen über Rechte und Pflichten bei der Haltung von Hunden in zwei Abenden in der inatura angeboten.

Die bewährte Katzenkastrationsaktion wurde auch in den Jahren 2009/2010 weitergeführt und zeigt deutliche Wirkungen, in dem die Anzahl der im Tierheim abgegebenen Katzen weiter zurückgeht. Die Aktion ist nur durch die großzügige Unterstützung einer Liechtensteiner Stiftung möglich.

Die Aktion hat sich sozusagen auf hohem Niveau stabilisiert. Die Verteilung innerhalb der Gruppen verschiebt sich zunehmend von den verwilderten Hauskatzen (bisher zwei Drittel) zu den Bauernhofkatzen und Katzen von sozial bedürftigen Personen. Die Aktion wird mittlerweile von vielen Ländern übernommen und stellt sich auch dort als wirksam dar, wenn sie flächendeckend angeboten und zumindest teilweise öffentlich finanziert wird.

Die Aktion wird mittlerweile von einigen Bundesländern übernommen, der Umsetzungs- und Wirkungsgrad ist in Vorarlberg aber mit Abstand am höchsten.

Die Lebensmittelkennzeichnung nach der Qualität der Tierhaltung muss unbedingt vorangetrieben werden. Hier sollten aber auch noch andere Überlegungen, wie zum Beispiel die Transporte und die CO²-Bilanz neben dem Water-Foot-Print in eine einfache und klare Produktkennzeichnung einfließen (ökologischer Fußabdruck).

Auch das Bildungsprojekt „tierleben“ wird sich verstärkt dem Ernährungsthema widmen. Die Kooperation mit den Schulen muss unbedingt verstärkt werden.

Es ist an die Schaffung eines Ausbildungszentrums für nachhaltige Landwirtschaft im Alpenraum im 3-Länder-Eck gedacht, um ökonomisch vertretbare Lösungsansätze zu finden. Die Kooperationsmöglichkeiten mit dem neuen Institut für Mensch-Tier-Beziehung an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien als Projektpartner in der Alpenregion müssen geklärt werden.

Im Bereich Hundehaltung werden die Aktivitäten zur standardisierten Ausbildung der Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner weiter vorangetrieben. Mit dem Angebot von „Hundefit im Alltag“ wurde ein weiteres praktikables Werkzeug erstellt, welches das konfliktfreie Zusammenleben von hundehaltenden und nichthundehaltenden Personen durch verbesserte Sozialisierung der Hunde und rücksichtsvolles Verhalten der Hundehalterinnen und Hundehalter verbessern kann.

Ein Modell zur interdisziplinären Bearbeitung von Fällen von Animal Hoarding soll geschaffen, die Rollen und Verantwortlichkeiten der (Amts)Tierärztinnen und (Amts)Tierärzte klargestellt werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Tierschutzverband muss mit klaren Vereinbarungen festgelegt werden. Eine gute und einvernehmliche Arbeitsteilung unter Berücksichtigung der Kernkompetenzen ist zu finden.

WIEN: (Bericht gekürzt durch das BMG)

Die Tierschutzombudsstelle Wien unter der Leitung von Herrn Mag. Hermann Gsandtner wurde im Rahmen ihrer Parteistellung in Verwaltungsverfahren und in Verwaltungsstrafverfahren im Jahr 2009 235mal und im Jahr 2010 301mal tätig.

Im Tierschutzrat ist die Tierschutzombudsstelle Wien in allen Arbeitsgruppen vertreten, und leitet die ständige Arbeitsgruppe über den „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“.

Die Tierschutzombudsstelle Wien nahm ihr Anhörungsrecht bei der Errichtung von Hundezonen im Berichtszeitraum 74-mal in Anspruch und setzte sich für Einzäunungen und Mindestgrößen ein.

Im Rahmen einer Volksbefragung 2010 stimmten 90% der befragten Wienerinnen und Wiener für einen verpflichtenden Hundeführschein für „Kampfunge“. Bereits mit 1. Juli 2010 wurde der Sachkundenachweis für 13 Hunderassen verpflichtend eingeführt und die Prüfung wird von Personen abgenommen, die einen Ausbildungslehrgang, der von der Tierschutzombudsstelle Wien organisiert und durchgeführt wird, absolviert haben.

Zusätzlich wurden Aktionen durchgeführt, bei denen der freiwillige Hundeführschein gratis abgelegt werden konnte. Dieses Angebot nahmen im Jahr 2010 mehr als 700

HundehalterInnen in Anspruch. Auch das Kooperationsprojekt mit dem Wiener Tierschutzverein erfreut sich großer Beliebtheit und hier haben bereits 114 Personen den Hundeführschein abgelegt.

Im Jahr 2009 wurde zum fünften Mal der Wiener Tierschutzpreis, der mit einem Gesamtwert von 4000€ ausgeschrieben war, verliehen. Dieser Preis ist insbesondere für Arbeiten im akademischen Bereich bestimmt, welche Tierschutzthemen behandeln, die für die Stadt Wien von Relevanz sind. Die ausgezeichneten Arbeiten beschäftigten sich mit Verbesserungen in der Katzenhaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wiener Streunerkatzenproblematik, sowie mit der Stressbelastung von Pferden während des Transportes auf der Straße.

Im Jahr darauf wurde erstmals der „Tierschutz-Award der Stadt Wien-TISA 2010“ verliehen. Der Preis war für Einzelpersonen gedacht, die tagtäglich besondere Leistungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Wien erbringen. Es wurden vier Siegerinnen ausgewählt, die jeweils Geldpreise im Wert von 1.250€ bei der Verleihung im Wiener Rathaus erhielten.

In den Berichtsjahren 2009 und 2010 wurden von der Tierschutzombudsstelle in Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen und Einrichtungen diverse Fachtagungen organisiert. Unter anderem zu den Themen „Pferdehaltung“, „Greifvögel in Menschenobhut“, „Konfliktfreies Zusammenleben von Mensch und Hund in der Großstadt“, „Tierheime“ und „Zughunde“.

Der Verpflichtung, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen, kam die Ombudsstelle mit diversen Veranstaltungen nach. Gemeinsam mit „Tierschutz macht Schule“ wurden zum Beispiel die Aktionstage „Wiener Kinder sind wild auf Wildnis“ im Tiergarten Schönbrunn veranstaltet.

Sowohl 2009 als auch 2010 nahm die Tierschutzombudsstelle Wien an den Tierschutzaktionstagen im Tiergarten Schönbrunn teil. Hier konnten sich Kinder mit Basteleien und Ratespielen spielerisch zu tiergerechten Heimtierhaltungssystemen informieren.

Neben all diesen Tätigkeiten betreute die Tierschutzombudsstelle Wien auch mehrere laufende Projekte. So wurden zum Beispiel im Rahmen des Streunerkatzenprojektes in Zusammenarbeit mit Tierheimen, Sponsoren und der Veterinärmedizinischen Universität Wien bis Ende 2010 mehr als 1000 Katzen eingefangen und kastriert. Ein anderes wichtiges Projekt ist es wohnungslose Menschen bei der Betreuung ihrer Tiere zu unterstützen.

Die Mitarbeit beim Österreichischen Normungsinstitut, die Zusammenarbeit mit NGOs und der laufenden KundInnenkontakt ergänzen das weite Tätigkeitsfeld der Tierschutzombudsstelle Wien, die bestrebt ist, zur nachhaltigen und zukunftsorientierten Lösung aktueller Tierschutzprobleme beizutragen.

EVALUIERUNG IM HINBLICK AUF VOLLZUG

7.1 Kontrollen der Tierhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben

Gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, hat die Behörde mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2009 geben die Tabellen 1 bis 3, die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2010 geben die Tabellen 4 bis 6 wieder.)

Im Vergleich zu 2008 fällt auf, dass 2009 die Zahl der Legehennen und Hausgeflügel haltenden Betriebe gesunken, die Zahl bei den anderen Tierarten aber gestiegen ist. Allgemein war eine erfreuliche Entwicklung festzustellen, die in fast allen Bereichen zu einer Dezimierung der Verstöße, teilweise um 50 % geführt hat.

Besonders erfreuliche Verbesserungen in den kontrollierten Bereichen zeigten sich in den Bereichen

- Gebäude und Unterbringung - Rinder (Beanstandungen um die Hälfte gesunken)
- Fütterung, Tränken und beigefügte Stoffe - Schwein (Beanstandungen um die Hälfte gesunken),
- Bewegungsfreiheit - Schwein (Beanstandungen um die Hälfte gesunken).

Insgesamt kam es 2009 im Vergleich zum Jahr 2008 bei Verstößen der Kategorie A (Aufforderung der Mangelbeseitigung innerhalb kurzer Frist) zu einer Senkung (besonders bei Legehennen, Schweinen, Rindern und Schafen), bei Kälbern zu einer Reduzierung der Verstöße der Kategorie B (Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb langer Frist) um die Hälfte und bei den Kälbern auch zu einer annähernden Halbierung der Verstöße der Kategorie C (Anzeige).

2010 waren im Vergleich zu 2009 die weiterhin zahlenmäßig häufigsten Beanstandungen bei den Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, besonders bei Kälbern, Rindern und Ziegen, welche meist durch verbotene dauernde Anbindehaltung verursacht waren. Seit Beginn des Jahres 2010 muss Rindern in dauernder Anbindehaltung an wenigstens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewährt werden.

Die Tatsache, dass kein Weidegang angeboten wird, wurde bei der Kontrolle durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte in einigen Bundesländern beanstandet. Diese Beanstandungen werden als Einschränkung der Bewegungsfreiheit erfasst, weshalb in dieser Kategorie eine deutliche Zunahme zum Jahr 2009 zu verzeichnen ist.

Vermehrte Beanstandungen vor allem bei Rindern bezüglich Gebäude und Einrichtungen sind auf die zunehmende Abnutzung älterer Stallanlagen zurückzuführen.

Erfreuliche Verbesserungen in den kontrollierten Bereichen zeigen sich im Bereich

- Gebäude und Unterbringung - Legehennen Freiland (Beanstandungen um zwei Drittel gesunken),
- Gebäude und Unterbringung - Schwein (Beanstandungen fast um die Hälfte gesunken),
- Einstreu - Schwein (Beanstandungen um ein Drittel gesunken).

Trotz der im Jahr 2010 bei einigen Tierarten erfreulichen Entwicklung auf dem Tierschutzsektor, konnten durch verstärkte Kontrollen vor allem bei Schweinen, Rindern und Ziegen vermehrt Verstöße festgestellt werden.

Insgesamt kam es im Vergleich zum Jahr 2009 bei Verstößen der Kategorie A (Aufforderung Mängelbeseitigung binnen kurzer Frist) zu einer Steigerung (besonders bei Ziegen), bei Schweinen zu einer Reduzierung der Verstöße der Kategorie B (Aufforderung Mängelbeseitigung binnen langer Frist) um zwei Drittel und bei den Schweinen auch zu einer annähernden Halbierung der Verstöße der Kategorie C (Anzeige).

Bei Rindern ist ein signifikanter Anstieg der Verstöße der Kategorie C zu verzeichnen.

Tierschutzkontrollbericht Österreich 2009

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 1

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	15149	4982	17	2	41326*	42817
2	Betriebe kontroll.	787	279	6	2	1568	1116
3	Betriebe o. Beanst.	766	265	6	0	1451	1026
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	-	-	-	-	1	-
5	Kontrollen	-	1	-	-	-	4
6	Aufzeichnungen	1	1	-	-	9	12
7	Bewegungsfreiheit	-	1	-	2	52	7
8	Besatzdichte	-	-	-	-	4	2
9	Gebäude und Unterbringung	27	10	-	1	27	22
10	Mindestbeleuchtung	-	2	-	-	4	8
11	Böden (Schweine)	-	-	-	-	-	6
12	Einstreu	4	4	-	-	10	32
13	Automat. und mech. Anlagen	-	1	-	-	-	2
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	7	2	-	-	27	22
15	Hämoglobinwert (Kälber)	-	-	-	-	-	-
16	Faserhält. Raufutter	-	-	-	-	-	-
17	Verstümmelung	-	-	-	-	-	3
18	Zuchtmethoden	-	-	-	-	-	-
19	Verstoß A	14	11	-	-	37	46
20	Verstoß B	2	1	-	-	13	16
21	Verstoß C	1	1	-	1	46	8

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tabelle 2

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	76642	15657	11126	23464
2	Betriebe kontrolliert	2516	344	223	208
3	Betriebe o. Beanst.	2350	325	215	200
4	Personal	9	-	-	-
5	Kontrollen	9	-	-	-
6	Aufzeichnungen	14	10	3	-
7	Bewegungsfreiheit	45	1	2	1
8	Gebäude und Unterbringung	84	6	5	8
9	Autom. und mechan. Anlagen	-	-	-	1
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	20	3	1	7
11	Verstümmelungen	-	1	-	-
12	Zuchtmethoden	-	-	-	-
13	Verstoß A	68	9	3	5
14	Verstoß B	58	-	-	1
15	Verstoß c	22	5	3	-

(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsummiert!)

Tabelle 3

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	32	5582	1685	398
2	Betriebe kontrolliert	10	58	28	25
3	Betriebe o. Beanst.	7	58	27	24
4	Personal	-	-	-	-
5	Kontrollen	-	-	-	-
6	Aufzeichnungen	1	-	-	-
7	Bewegungsfreiheit	1	-	-	-
8	Gebäude und Unterbringung	3	-	-	-
9	Autom. und mechan. Anlagen	-	-	-	-
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	-	-	1	1
11	Verstümmelungen	-	-	-	-
12	Zuchtmethoden	-	-	-	-
13	Verstoß A	3	-	1	1
14	Verstoß B	1	-	-	-
15	Verstoß c	-	-	-	-

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

Tierschutzkontrollbericht Österreich 2010

ANHANG IV EdK 2006/778/EG

Tabelle 4

Tierkategorie		Legehennen				Kälber	Schweine
		Freilandh	Bodenh	ausg	nicht		
1	Betriebe kontrollpfl.	3673	5339	16	-	57989	40422
2	Betriebe kontroll.	786	299	9	-	1601	995
3	Betriebe o. Beanst.	764	245	3	-	1498	909
Zahl der Verstöße wegen							
4	Personal	-	-	-	-	3	6
5	Kontrollen	-	-	-	-	-	-
6	Aufzeichnungen	-	-	1	-	2	8
7	Bewegungsfreiheit	2	1	-	-	8	6
8	Besatzdichte	-	-	-	-	56	8
9	Gebäude und Unterbringung	6	3	3	-	1	3
10	Mindestbeleuchtung	8	11	4	-	18	12
11	Böden (Schweine)	1	4	-	-	5	4
12	Einstreu	-	-	-	-	-	3
13	Automat. und mech. Anlagen	1	9	5	-	9	20
14	Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe	-	-	-	-	-	2
15	Hämoglobinwert (Kälber)	7	2	-	-	27	35
16	Faserhält. Raufutter	-	-	-	-	3	1
17	Verstümmelung	-	-	-	-	2	6
18	Zuchtmethoden	9	6		-	15	4
19	Verstoß A	16	10	4	-	47	51
20	Verstoß B	2	-	-	-	5	24
21	Verstoß C	1	-	9		24	22

*Teilweise ist die Zahl der Kälberbetriebe in der Gesamtzahl der Rinderbetriebe enthalten, da so gut wie alle Rinderhaltende Betriebe auch Kälber halten

Tabelle 5

Anzahl/Tierkategorie		Rinder (ausg. Kälber)	Schafe	Ziegen	Hausgeflügel(*)
1	Betriebe kontrollpfl.	67576	16484	10756	18303
2	Betriebe kontrolliert	2031	403	251	267
3	Betriebe o. Beanst.	1860	381	223	200
4	Personal	14	2	1	-
5	Kontrollen	7	3	2	-
6	Aufzeichnungen	19	8	4	-
7	Bewegungsfreiheit	83	2	10	-
8	Gebäude und Unterbringung	110	10	7	3
9	Autom. und mechan. Anlagen	1	-	-	-
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	21	6	-	2
11	Verstümmelungen	-	1	-	-
12	Zuchtmethoden	16	5	2	-
13	Verstoß A	55	9	10	3
14	Verstoß B	66	2	1	2
15	Verstoß c	42	4	1	-

(*) Geflügel der Spezies Gallus gallus mit Ausnahme von Legehennen (von einigen Bundesländern wurden Gänse und Enten subsummiert!)

Tabelle 6

Anzahl/Tierkategorie		Laufvögel	Enten	Gänse	Truthühner
1	Betriebe kontrollpfl.	80	5927	3501	797
2	Betriebe kontrolliert	5	68	37	36
3	Betriebe o. Beanst.	5	63	36	35
4	Personal	-	-	-	-
5	Kontrollen	-	-	-	-
6	Aufzeichnungen	-	-	-	-
7	Bewegungsfreiheit	-	-	-	-
8	Gebäude und Unterbringung	-	-	-	-
9	Autom. und mechan. Anlagen	-	-	-	-
10	Füttern, Tränken und beigef. Stoffe	-	-	-	-
11	Verstümmelungen	-	-	-	-
12	Zuchtmethoden	-	-	-	-
13	Verstoß A	-	-	-	-
14	Verstoß B	-	-	-	-
15	Verstoß c	-	-	-	-

Nach § 25 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes ist in Österreich die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung verboten!

7.2 Kontrollen gemäß §§ 4 und 5 der Tierschutzkontrollverordnung

Gemäß § 4 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., hat die Behörde alle gemäß § 23 TSchG bewilligten Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit gehalten werden, mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2009 und 2010 geben die Tabellen 1 bis 6 wieder.) Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen sind mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2009 und 2010 geben die Tabellen 7 und 8 wieder.)

Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2009 und 2010 geben die Tabellen 9 und 10 wieder.)

Gemäß § 5 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF., sind alle Schlachthanlagen mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. (Die Ergebnisse der Kontrollen im Berichtsjahr 2009 und 2010 geben die Tabellen 11 und 12 wieder.)

Eine Gesamtübersicht ist in den Tabellen 13 und 14 dargestellt.

Tabelle 1 - Zookontrollen 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	3	1	5	1	1
K	9	0	8	1	1
NÖ	8	1	14	0	-
OÖ	9	6	23	6	2
S	1	0	1	0	-
ST	6	ja	11	21	17/1
T	7	2	6	2	1
V	2	3	0	-	-
W	5	-	7	-	-

Tabelle 2 - Zookontrollen 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	2	1	3	1	1/0
K	8	-	7	1	1
NÖ	8	0	17	2	1
OÖ	8	0	17	3	3
S	2		3	0	-
ST	6	ja	9	13	11/0
T	6	1	5	1	1
V	3	0	2	1	1/0
W	5		11	-	-

Tabelle 3 - Tierheimkontrollen 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	2	0	3	0	-
K	6	1	6	1	0
NÖ	14	3	31	4	2
OÖ	8	1	16	1	1
S	3	1	4	0	-
ST	15	ja	17	18	15/1
T	3	-	1	-	-
V	3	-	2/2	-	-
W	5	-	6	-	-

Tabelle 4 - Tierheimkontrollen 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	3	0	9	1	1/0
K	5	-	8	-	-
NÖ	16	0	31	0	0
OÖ	10	0	13	2	1
S	3		3	0	-
ST	12	ja	16	2	2/0
T	3	-	1	-	-
V	1	0	2	0	
W	5	-	6	-	-

Tabelle 5 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	5	3	6	3	3
K	24	0	13	0	-
NÖ	82	8	71	20	17
OÖ	55	1	51	4	1
S	30	3	26	3	1/0
ST	138	ja	98	49	40/3
T	34	3	18	3	3
V	5	2	4	1	1/0
W	80	10	145	9	2/1

Tabelle 6 - Kontrollen der gewerblichen Tierhaltung 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	11	0	6	0	0
K	24		13		-
NÖ	87	13	70	7	5
OÖ	59	7	42	8	4
S	32	2	25	5	5/3
ST	137	ja	83	16	16/0
T	28	2	13	6	5
V	11	4	7	6	5/1
W	74	4	182	7	4/0

Tabelle 7 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	5	1	5	0	-
K	5	0	4	0	-
NÖ	31	1	20	1	1
OÖ	11	1	13	1	1
S	7	2	7	7	4/0
ST	1	ja	32	3	3/0
T	11	2	13	8	3
V	2	2	2	0	-
W	29	29	31	14	14/1

Tabelle 8 - Kontrollen von Zirkussen und ähnl. Einrichtungen 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	6	0	4	0	0
K	4		4	-	-
NÖ	31	0	26	1	1
OÖ	12	1	13	1	1
S	4	-	4	0	-
ST	1*	ja	19	1	1/0
T	3	1	2	1	1
V	3	2	2	0	-
W	22	22	22	13	13/0

* 1 Bewilligung für Zirkus mit Sitz in Kärnten

Tabelle 9 - Kontrollen von Veranstaltungen 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	33	12	23	1	1
K	27	4	13	0	-
NÖ	201	40	81	6	4
OÖ	121	3	115	3	0
S	34	17	15	5	4/0
ST	110	ja	107	28	0/3
T	158	61	63	3	3
V	14	10	1	0	-
W	58	58	32	16	16/1

Tabelle 10 - Kontrollen von Veranstaltungen 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	34	7	28	0	0
K	33	6	17	2	3
NÖ	274	10	76	1	0
OÖ	160	3	134	6	5
S	38	11	17	5	4/0
ST	87	ja	80	0	-
T	151	67	74	7	7
V	15	12	0	-	-
W	64	64	32	19	19/1

Tabelle 11 - Kontrollen von Schlachthanlagen 2009

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	70	35	37	11	16
K	472	0	497	29	11
NÖ	950	6	2000	14	11
OÖ	288	0	278	19	0
S	196	72	137	19	19/0
ST	779*	ja	276	137	49/7
T	374	69	176	37	32
V	49		46	40	40
W	3	-	-	-	-

** 18 Schlachthanlagen größer 1000GVE, 761 kleiner 1000GVE, 3 mit Bewilligung zur rituellen Schlachtung

Tabelle 12 - Kontrollen von Schlachthanlagen 2010

Bundesland	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
B	70	4	71	25	25/0
K	646	-	948	576	0
NÖ	777	7	573	20	16
OÖ	429	12	248	14	7
S	224	15	848	12	12/0
ST	938**	ja	92	3	3/0
T	345	89	157	36	23
V	64	-	-	-	-
W	3	-	-	-	-

** 16 Schlachthanlagen größer 1000GVE, 922 kleiner 1000GVE, 2 mit Bewilligung zur rituellen Schlachtung

Tabelle 13 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2009

	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
Zoo	451	10	78	31	22/1
Tierheim	59	6	88	24	18/1
Gew. Tierhaltungen	453	30	432	92	684
Zirkusse u. ä. Einr.	102	38	127	34	26/1
Veranstaltungen	756	205	450	60	31/1
Schlachthanlagen	3181	182	3447	306	178/7

Tabelle 14 – Übersicht der Kontrollen in Österreich 2010

	Anzahl	Auflagen	Zahl d. Kontrollen	Zahl d. Mängel	Verbesserungsauftr. /Anzeigen
Zoo	48	11	74	21	19/0
Tierheim	58	-	89	5	4/0
Gew. Tierhaltungen	463	32	441	55	44/4
Zirkusse u. ä. Einr.	86	26	95	17	17/0
Veranstaltungen	856	180	458	40	38/1
Schlachtanlagen	3496	127	2937	686	86/0

7.3 Kontrollen gemäß Tiertransportgesetz

Tierart: Pferd		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	1.677	165	746	1.508	225	578
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	0	0	0	0	0
	Gesamtanzahl	4	20	1	11	21	3
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	2	6	4	12	10	5
	Organmandate	0	4	0	0	2	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	15	0	1	13	0
	Abladungen	2	0	1	4	2	1
	Sonstige:	0	1	0	0	0	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden		2	24	5	16	21

Tierart: Rind		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	5.871	682	35.603	9.568	735	23.101
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	2	7	55	2	16	153
	Gesamtanzahl	82	116	814	50	118	568
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	61	52	406	39	67	432
	Organmandate	0	22	0	0	18	0
	Strafverfahren eingeleitet	3	60	12	3	73	17
	Abladungen	3	4	0	5	4	0
	Sonstige:	31	23	432	27	9	56
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	92	123	850	73	153	472

Tierart: Schwein		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	3.040	581	55.695	627	436	39.475
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	2	32	0	4	115
	Gesamtanzahl	10	67	665	5	50	334
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	10	31	531	8	14	296
	Organmandate	0	12	0	0	3	1
	Strafverfahren eingeleitet	2	40	27	0	34	9
	Abladungen	2	1	0	2	0	0
	Sonstige:	4	0	116	0	0	9
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	15	80	673	10	49	306

Tierart: Kleine Wiederkäuer (Schaf, Ziege)		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	272	25	1.884	282	47	1.013
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	0	0	0	1	0
	Gesamtanzahl	3	3	10	18	6	12
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	1	1	11	1	1	0
	Organmandate	0	1	0	0	2	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	2	0	0	3	0
	Abladungen	0	0	0	0	0	0
	Sonstige:	2	0	0	3	1	1
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	3	4	11	4	7	1

Tierart: sonstige Säugetiere		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	200	13	1.113	134	33	103
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	2	3	0	0	1	0
	Gesamtanzahl	3	8	0	0	8	0
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	1	0	0	0	2	0
	Organmandate	0	3	0	0	0	0
	Strafverfahren eingeleitet	2	6	0	1	7	0
	Abladungen	0	1	0	0	1	0
	Sonstige:	0	4	0	0	3	2
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	3	8	0	1	8	2

Tierart: Geflügel		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	926	153	5.866	631	71	6.043
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	0	22	0	1	28
	Gesamtanzahl	2	17	41	2	11	66
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	1	8	29	1	1	66
	Organmandate	0	0	0	0	1	0
	Strafverfahren eingeleitet	1	9	1	0	8	0
	Abladungen	0	0	0	0	1	0
	Sonstige:	0	0	12	2	0	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	2	17	41	2	9	66

Tierart: Vögel (andere als Geflügel), Reptilien, Amphibien und Fische		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	339	20	254	160	29	258
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	0	1	0	0	4	0
	Gesamtanzahl	1	11	1	1	7	1
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	1	3	1	0	2	3
	Organmandate	0	1	0	0	0	0
	Strafverfahren eingeleitet	0	8	0	0	8	0
	Abladungen	0	1	0	0	0	0
	Sonstige:	0	3	0	0	1	0
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	1	11	1	0	4	3

Zusammenfassung aller Tierarten:		2010			2009		
		Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort	Kontrollen am Versandort	Kontrollen während des Transportes auf der Straße	Kontrollen am Bestimmungsort
Anzahl der kontrollierten Transporte	Gesamtanzahl	12.325	1.639	101.181	12.910	1.576	70.571
Anzahl der Transporte bei denen Zuwiderhandlungen festgestellt wurden	Mit Schmerzen, Schäden oder Leiden zumindest eines Tieres verbunden	4	13	109	2	27	296
	Gesamtanzahl	105	242	1.532	87	221	984
Von den Behörden getroffene Maßnahmen	Abmahnungen	77	101	982	61	97	802
	Organmandate	0	43	0	0	26	1
	Strafverfahren eingeleitet	8	140	40	5	146	26
	Abladungen	7	7	1	11	8	1
	Sonstige:	37	31	560	32	14	68
	Gesamtanzahl Transporte bei denen Maßnahmen gesetzt wurden	118	267	1.581	106	251	856

8 ANHANG

8.1 Übersicht über Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

8.1.1 Republik Österreich

Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, Änderung BGBl. I Nr. 54/2007, Art. II, Änderung BGBl. I Nr. 35/2008, Änderung BGBl. I Nr. 80/2010)

1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004, Änderung BGBl. II Nr. 25/2006, Änderung BGBl. II Nr. 530/2006, Änderung BGBl. II Nr. 219/2010)

2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004, Änderung BGBl. II Nr. 26/2006, Änderung BGBl. II Nr. 384/2007)

Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004, Änderung BGBl. II Nr. 29/2006, Änderung BGBl. II Nr. 409/2008)

Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004, Änderung BGBl. II Nr. 31/2006)

Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)

Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)

Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004, Änderung BGBl. II Nr. 30/2006)

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004, Änderung BGBl. II Nr. 28/2006, Änderung BGBl. II Nr. 5/2008, Änderung BGBl. II Nr. 220/2010)

Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004, Änderung BGBl. II Nr. 27/2006, Änderung BGBl. II Nr. 80/2007, Änderung BGBl. II Nr. 70/2008)

Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)

Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011)

Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (BGBl. I Nr. 2007/54)

Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 2008/92)

Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren (BGBl. Nr. 1989/501, Änderung BGBl. I Nr. 1999/169, Änderung BGBl. I Nr. 2001/136, Änderung BGBl. I Nr. 2005/162)

Verordnung betreffend die Unzulässigkeit LD-50-Tests (BGBl. Nr. 1992/792)

Tierversuchs-Verordnung (BGBl. II Nr. 2000/198)

Tierversuchsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 2000/199)

8.1.2 Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. L 165 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 3 S. 1)

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. L 113 S. 26)

Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft (Abl. L 343 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 286 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Abl. L 216 S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Abl. L 303 S. 1)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Abl. L 221 S. 23)

Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Abl. L 203 S. 53)

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (Abl. L 30 S. 44)

Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 340 S. 33)

Richtlinie 2001/88/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 1)

Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. L 316 S. 36)

Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung, Abl. L 47 S. 5)

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 340 S. 28)

Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Jänner 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Abl. L 25 S. 24)

Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung, Abl. L 10 S. 7)

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (Abl. L 340 S. 21)

Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 358 S. 1)

Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren (Abl. L 276 S. 33)

Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. L 94 S. 24)

Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestanforderungen zum Schutz von Masthühnern (Abl. L 182 S. 19)

Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1999 über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2000/50/EG)

Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG)

Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (97/182/EG)

8.2 Übersicht über die Empfehlungen des Tierschutzrates

Haltung von Schalenwild in Boxen

Der Tierschutzrat vertritt einstimmig die Auffassung, dass die dauernde Haltung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen („Stallmast“) ohne Ausnahme verboten ist und verboten bleiben soll, da den Tieren Wildtierstatus zukomme, woran auch der Umstand, dass sie futterzahn werden können, nichts ändert.¹⁾

Kurzfristige Unterbringung von Schalenwild

Der Tierschutzrat vertritt mehrheitlich die Auffassung, dass die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen nach den geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften als unzulässig erachtet wird, weil die Anpassungsfähigkeit des Schalenwildes aufgrund seiner Wildtiereigenschaft überfordert wird und tierschonendere sowie praktikable Alternativen zur Durchführung der für die innergemeinschaftliche Verbringung und den Transport in Drittländer erforderlichen Untersuchungen zur Verfügung stehen.²⁾

Absonderungsgatter für Schalenwild

Der Tierschutzrat vertritt die Auffassung, dass sich Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter für Schalenwild an den Mindestanforderungen für die Haltung von Schalenwild in Zoos orientieren sollen und dass die Tiere darin nur für die Dauer der erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen gehalten werden dürfen.³⁾

Sammelstellen für Wildtiere

Der Tierschutzrat vertritt die Auffassung, dass der Betrieb und die Einrichtung von Sammelstellen für Wildtiere aus tierseuchenrechtlicher Sicht und aus Gründen des Tierschutzes für nicht vertretbar erachtet werden.⁴⁾

Datengrundlage Schalenwildhaltung

Der Tierschutzrat vertritt einstimmig die Auffassung, dass die Datengrundlagen betreffend der gesamthaften Problemlage zur Schalenwildhaltung (Zahlen der landwirtschaftlichen Wildtierhaltungen und der Jagdgatter sowie der darin gehaltenen Wildtiere) in Österreich und zum nationalen und internationalen Transport von Schalenwild vom BMG und den Ländern einzuholen und dem Tierschutzrat vorzulegen sind.⁵⁾

Vorübergehende Unterbringung von Schalenwild

Die AG Schalenwild stellt an den Tierschutzrat mehrheitlich den Antrag, dass die AG Wildtierhaltung auf Grund der Faktenlage im deutschsprachigen und angelsächsischen Raum ein Regulativ für die Umsetzung näherer Vorschriften für die vorübergehende Unterbringung von Schalenwild erarbeiten möge.⁶⁾

Höchsttransportdauer für jagdbare Wildtierarten

Die AG Schalenwild stellt an den Tierschutzrat einstimmig den Antrag, dass der zuständige Minister im österreichischen Parlament dafür eintreten möge, dass eine nicht verlängerbare Höchsttransportdauer für Schalenwild und sonstige jagdbare Wildtierarten festgelegt wird und auf EU-Ebene entsprechende Standards und Normen festgelegt werden.⁷⁾

Verpflichtende Betäubung von Krustentieren

Der Antrag, in der TSch-Schlacht-VO die verpflichtende Betäubung von Krustentieren vorzusehen, wird angenommen.⁸⁾

Verbot mobiler Tierschauen, die Wildtiere mitführen

In Anlehnung an das Verbot der Haltung und des Mitwirkens von Wildtieren bei Zirkussen gemäß § 27 Abs. 1 TSchG werden mobile Tierschauen, die Wildtiere mitführen bzw. ausstellen, vom TSR abgelehnt und der Gesetzgeber aufgefordert, ein entsprechendes ausdrückliches Verbot im TSchG zu verankern.⁹⁾

Verbot von Verkaufsausstellungen mit Wildtieren

Der Tierschutzrat empfiehlt Verkaufsausstellungen (Tierbörsen) mit Wildtieren gesetzlich zu verbieten.¹⁰⁾

Veröffentlichung in den AVN

Der TSR ersucht das BMG, diese beiden vorhergehenden Beschlüsse des TSR als Empfehlungen an den Gesetzgeber in den AVN zu veröffentlichen.¹¹⁾

Änderung § 7 TSchG

§ 7 Tierschutzgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass auch die Haltung von kupierten Hunden grundsätzlich verboten ist. Mit Ausnahme von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung gehaltenen kupierten Hunden sowie in begründeten Ausnahmefällen (etwa aufgenommene kupierte Hunde aus einem Tierheim, Einreise/Umzug aus Ländern, in denen das Kupieren erlaubt ist).¹²⁾

Kennzeichnungspflicht für betäubungslos geschlachtetes Fleisch

Der Herr Bundesminister wird ersucht, die Landeshauptleute auf die Vorgaben der ON- Regel 142000 aufmerksam zu machen und die Empfehlung zu geben, bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 32 Abs. 5 TSchG auf diese Norm hinzuweisen.¹³⁾

Hälterung von Hummern im Handel

Die Hälterung von Hummern im Handel wird als nicht tierschutzkonform abgelehnt und der Gesetzgeber aufgefordert, ein Verbot der Hälterung und des Lebendverkaufes von Hummern im Tierschutzgesetz zu verankern.¹⁴⁾

Unerlässlichkeit des Brandes bei Pferden

Bei Beurteilung der Unerlässlichkeit (§ 7 Abs. 2 Z 2 TSchG) der Markierung von Pferden durch Brand ist jedenfalls zwischen Methode (Heiß- oder Kaltbrand), Rasse, Verwendungszweck (Zuchttiere) und Körperregion (Schenkelbrand) zu differenzieren. Eine generelle Beurteilung des Brandes als unerlässlich ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. Der Herr Bundesminister wird daher ersucht, § 33 TKZVO unter den angeführten Aspekten zu prüfen und bis zum Abschluss dieses Prüfverfahrens keine Bewilligungen zu erteilen.¹⁵⁾

Arbeitsauftrag an die AG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und gewerblichen Tierhaltungen“

Die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tierhaltungen“ sollte daher beauftragt werden,

- einen Textvorschlag für die Novellierung der TH-GewV,
- eine Liste von Tieren iSd § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG (Qualzucht), sowie
- eine Liste tierschutzwidrigen Zubehörs zu erarbeiten“.¹⁶⁾

Arbeitsauftrag an die AG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und gewerblichen Tierhaltungen“

Die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tierhaltungen“ wird beauftragt, sich mit dem Anliegen „die Anzahl der Unterrichtsstunden in den genannten Fächern ist daher auf ein der Bedeutung der betreffenden Tierarten angemessenes Ausmaß zu erhöhen“ zu befassen.¹⁷⁾

Tierschutzrelevanz von Cutting Veranstaltungen

Der TSR ersucht Herrn Bundesminister, die Landeshauptleute darauf hinzuweisen, dass Cutting- Veranstaltungen (mit Rindern) als geeignet anzusehen sind, tierschutzwidrige Situationen – insbesondere schwere Angst bei Rindern – hervorzurufen und daher keine tierschutzrechtliche Bewilligungen für diese Art von Veranstaltungen zu erteilen sind.¹⁸⁾

Änderung des § 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz

§ 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz möge dahingehend erweitert werden, dass auch vom Gericht verhängte Diversionen wegen Tierquälerei als Voraussetzung für die Verhängung eines Tierhalteverbotes gelten.¹⁹⁾

Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung

Der TSR empfiehlt Herrn Bundesminister von der vorgeschlagenen Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung zur Umsetzung des § 44 Abs. 5a TSchG Abstand zu nehmen. Grundsätzlich sieht der TSR keine Notwendigkeit für eine VO, da die im TSchG festgelegten Übergangsfristen es den Tierhaltern zeitgerecht ermöglicht hätten, erforderliche Umbaumaßnahmen durchzuführen und es aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbar ist, minimal bemessene Anforderungen zu Lasten der

Tiere weiter zu verschlechtern. Für die Regelung nachgewiesener Härtefälle ist der TSR bereit, gegebenenfalls bei der Textierung einer VO mitzuwirken.²⁰⁾

Arbeitsauftrag an die ah AG „Aquaristik“

Die ah AG „Aquaristik“ unter der Leitung von Essmann wird beauftragt, vorhandene Unterlagen zu Haltungsbedingungen von Fischen und Garnelen zu sichten und zu bewerten und entsprechende Ergebnisse zu Haltungsanforderungen zu formulieren.²¹⁾

Transport von Krustentieren

Der TSR ersucht das BMG, der EU-Kommission die Auffassung des TSR vorzulegen, wonach Krustentiere für Speisezwecke nicht lebend transportiert werden dürfen. Weiters empfiehlt der TSR eine europäische Regelung für den Tierschutz beim Transport von Krustentieren, die nicht zum Verzehr vorgesehen sind.²²⁾

Arbeitsleistung von Fiakerpferden

Der TSR verweist auf § 16 Abs. 2 der TH-GewV und stellt damit fest, dass Arbeitsleistung allein keine ausreichende Bewegung für Fiakerpferde darstellt.²³⁾

Ergänzung der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung

Zusätzlich zur Tierhaltungs-Gewerbeverordnung sollten deren Vorschriften der §§ 15, 16 Abs 2, Abs. 3 und 17 Abs. 2 auch Aufnahme in die Anlage 1 der 1. THV finden. Dieser Beschluss möge dem Vollzugsbeirat zur Kenntnis gebracht werden.²⁴⁾

Zusatzausbildung für Zoofachhändler

Zoofachhändler, die den Antrag stellen, Hunde & Katzen verkaufen zu dürfen, haben dafür zu sorgen, dass die betreuenden Personen eine Zusatzausbildung von 8 Stunden zu absolvieren haben. Diese Vorschrift gilt auch für Tierheime und Tierpensionen, die Katzen und Hunde aufnehmen. Für die Umsetzung dieser Vorgabe ist eine entsprechende Übergangsfrist vorzusehen. Die stAG regt an, dass eine eigene ahAG eingesetzt wird, die den Zusatzlehrplan erstellt.²⁵⁾

Arbeitsauftrag für den Vorsitzenden des TSR

Der TSR-Vorsitzende wird beauftragt, bei den unten genannten Zuchtorganisationen anzufragen, wie weit die Umsetzung der vorgeschriebenen Dokumentation fortgeschritten ist und welche Maßnahmen gegebenenfalls bisher gesetzt wurden, Qualzuchtmerkmale zu beseitigen, und dies dem Vorsitzenden zurückzumelden. Als anzufragende Verbände würden RÖK, ÖKV, ÖFEK, ÖHU, ZAR, VÖS, ÖVVÖ vorgeschlagen werden.²⁶⁾

Zusatzausbildung der Tierschutzombudsleute

Der Vollzugsbeirat wird ersucht, dieses Problem (Zusatzausbildung) auf Grund der neuen Gesetzeslage zu bearbeiten.²⁷⁾

Anmerkungen:

- 1) - 4) Die Empfehlungen wurden als „Auslegung von Vorschriften zur Beachtung durch die Vollzugsbehörde“ herausgegeben. (Der Vollzug ist gemäß Art. 11 des Bundesverfassungsgesetzes Landessache.)
- 5) Dem Ersuchen wurde nachgekommen.
- 6) Der Auftrag wurde erteilt. Da das Thema „Boxenhaltung von Schalenwild“ sich als sehr umfangreiche und komplexe Fragestellung erwies und für die Bearbeitung sowohl die Ressourcen als auch der fachliche Input seitens der Bundesländer fehlten, legte der Leiter dieser Arbeitsgruppe 2010 seine Funktion zurück.
- 7) Bei der nächsten Revision der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird sich das BMG dafür einsetzen.
- 8) Im Rahmen der nächsten Novelle der Tierschutz-Schlachtverordnung wird dies berücksichtigt.
- 9) - 10) Zu diesen Themen sind die Entscheidungsfindungen noch nicht abgeschlossen.
- 11) Gemäß § 42 Abs. 9 des Tierschutzgesetzes können Stellungnahmen gemäß Abs. 7 Z 2 und gemäß Abs. 7 Z 3 in den AVN kundgemacht werden. Die Veröffentlichung von Empfehlungen an den Gesetzgeber ist nicht vorgesehen.
- 12) Der Empfehlung wurde nicht nachgekommen, da der Vollzug der Ausnahmefälle nicht gelöst ist.
- 13) Dem Ersuchen wurde nachgekommen.
- 14) Zu diesem Thema ist die Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen.
- 15) Die Empfehlung konnte nicht umgesetzt werden.
- 16) Auf Grund anderer Themenschwerpunkte wurde der Auftrag nicht erteilt.
- 17) Der Auftrag wurde erteilt.
- 18) Der Hinweis unterblieb, da der Vollzug gemäß Art. 11 des Bundesverfassungsgesetzes Landessache ist.
- 19) Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 80/2010) wurde die Empfehlung berücksichtigt.
- 20) Die Empfehlung konnte nicht umgesetzt werden.
- 21) Der Auftrag wurde erteilt.
- 22) Bei der nächsten Revision der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird sich das BMG dafür einsetzen.
- 23) - 24) Da die Tierhaltungs-Gewerbe-Verordnung nicht für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe, die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegen, gilt, wurde die Empfehlung im Entwurf zur Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung berücksichtigt.
- 25) Der Auftrag wird geprüft.
- 26) Die Anfrage wurde durchgeführt.
- 27) Der Vollzugsbeirat befasste sich am 9. März 2011 mit diesem Problem. Am 18. November 2011 wird das Thema wieder auf der Tagesordnung sein.

8.3 Bericht gemäß §4 des Bundesgesetzes über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (BGBl. I Nr. 19/2010)

Questionnaire on the implementation of Regulation (EC) No 1523/2007 banning the placing on the market and the import to, or export from, the union of cat and dog fur, and products containing such fur

Please indicate in Table 1 the relevant details of the main contact point for the completion of the questionnaire

Table 1

Member State :	Austria
Competent Authority:	Federal Ministry of Finance
Postal Address:	A-1030 Vienna, Hintere Zollamtsstraße 2b
Contact Person:	Gerhard Marosi
Telephone:	+43 1 51433 - 504 227
Fax:	
Email:	gerhard.marosi@bmf.gv.at

QUESTIONNAIRE ON THE BAN OF CAT AND DOG FUR

NATIONAL LEGISLATION

Please provide references to the national legislation which is relevant for the implementation of Regulation (EC) No 1523/2007 (hereafter referred to as the Regulation) using Table 2.

Update, if necessary, the information sent in 2009 by your authorities to the Commission regarding the legislative measures providing penalties applicable in case of infringements to the Regulation.

The information your authorities sent in 2009 is attached to the questionnaire.

Table 2

National legislation (Title)	Description of content	Date of entry into force
Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist (Federal Act on Products being banned from import, export or placing on the market because of animal welfare reasons)	Contains implementing provisions and penal provisions regarding Regulation (EEC) No 3254/91, Regulation (EC) No 1523/2007 and Regulation (EC) No 1007/2009. Customs is designated as enforcement authority for Regulation (EC) No 1523/2007. Offences have to be penalised as customs offences. The text is available under http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006711 .	27 March 2010

GUIDELINES

2. Have you issued any guidelines on the implementation of the ban on cat and dog fur to officials, food business operators or consumers?

2. Yes No Please circle the appropriate answer

If yes, describe briefly below the target and contents of the guidelines
Guidelines for customs "Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle" (Guidelines cat and dog fur) have been issued on 15 August 2009. The guidelines provide assistance in the daily work of customs officials, include all necessary information for customs controls and contain EU provisions and national regulations. The guidelines are also published in "Finanzdokumentation" (Finance documentation) on the website of the Federal Ministry of Finance under <https://findok.bmf.gv.at/findok/link?titel=vb-0334&fassung=aktuell&bereich=rl> with a view to inform business operators or consumers.

3. COMPETENT AUTHORITIES

3.1 Name the authorities responsible of the implementation of the ban on commercial/freight consignments

3.1 Authorities responsible of the implementation of the ban on commercial/freight consignments

Veterinary authorities	Yes	<input checked="" type="checkbox"/> No	Please circle the appropriate answer
Port and airport authorities	Yes	<input checked="" type="checkbox"/> No	Please circle the appropriate answer
Customs services		<input checked="" type="checkbox"/> Yes	No Please circle the appropriate answer

Please name below the other authorities responsible of the implementation of the ban on commercial/freight consignments:

3.2 Describe shortly in the box below the competencies and responsibilities of the authorities involved

3.2 Description of competencies and responsibilities of authorities involved
- Control of import and export shipments as well as intra-EU trade and marketing in Austria
- investigation of violations

3.3 Describe shortly in the box below the cooperation and exchange of information between the different authorities involved in the controls of the ban

3.3 Description of cooperation and exchange of information between the different authorities

3.4 Did you provide procedures on the implementation of the Regulation to the staff responsible for official controls?

3.4 Yes No Please circle the appropriate answer

4. Information to business operators and consumers

4.1 Did you provide information on the Regulation to the business operators potentially involved (importers of fur and products containing fur, garment industry, retailers)?

4.1 Yes No Please circle the appropriate answer

4.2 Did you provide information on the Regulation to consumers?

4.2 Yes No Please circle the appropriate answer

If yes to one of the above question, describe shortly below how the information was provided (leaflets, website...)

As mentioned before the Guidelines for customs are published in "Finanzdokumentation" (Finance documentation) on the website of the Federal Ministry of Finance under <https://findok.bmf.gv.at/findok/link?titel=vb-0334&fassung=aktuell&bereich=rl> with a view to inform also business operators or consumers. Business operators have also been informed on 17 August 2009 by a customs newsletter on the provisions of Regulation (EC) No 1523/2007.

5. Risk Analysis

5.1 Risk based system in place to identify the kind of products concerned?

5.1 Yes No Please circle the appropriate answer

If yes to the above question please indicate below which factors were considered in the risk assessment and provide a brief summary of the conclusion of the risk assessment

In the electronic customs clearance system "e-zoll" (e-customs) procedural checks and risk profiles have been integrated.

5.2 Risk based system in place to check for commercial illegal imports (e.g CN codes of products, countries of origin) at the European Union points of entry?

5.2 Yes No Please circle the appropriate answer

If yes to the above question please indicate below which factors were considered in the risk assessment and provide a brief summary of the conclusion of the risk assessment

CN codes according to the TARIC-measure.

5.3 Risk based system in place to check for illegal exports ?

5.3 Yes No Please circle the appropriate answer

If yes to the above question please indicate below which factors were considered in the risk assessment and provide a brief summary of the conclusion of the risk assessment CN codes according to the TARIC-measure.

5.4 Risk based system in place to check for illegal placing on the EU market (e.g targeted inspections in retailers, shops, type of products concerned, orders by mail, internet)?

5.4 Yes No Please circle the appropriate answer

If yes to the above question please indicate below which factors were considered in the risk assessment and provide a brief summary of the conclusion of the risk assessment.

6. Organisation and OUTcomes of Controls

6.1 Controls performed for preventing commercial illegal imports

Please fill in table 4

Table 4

	2009	2010
Number and type of imported commercial consignments checked for the purpose of the Regulation	data not available	314
Number and type of imported commercial consignments sampled for analysis for the purpose of the Regulation	1	10
Number and type of commercial consignments not accepted for import into the EU for the purpose of the Regulation	0	1
Number and type of imported commercial consignments seized for the purpose of the Regulation	0	1
Number of imported commercial consignments destroyed for the purpose of the Regulation	0	1

6.2 Controls performed for placing on the EU market including orders by mail and through internet.

Please fill in table 5

Table 5

	2009	2010
Number of checks performed in shops and retailers for the purpose of the Regulation	0	1
Number and type of commercial consignments sampled for analysis in shops and retailers for the purpose of the Regulation	0	1
Number and type of commercial consignments seized in shops and retailers for the purpose of the Regulation	0	1
Number and type of commercial consignments destroyed from shops and retailers for the purpose of the Regulation	0	1
Number of targeted checks on internet selling websites for the purpose of the Regulation	0	0
Number of targeted checks on packages sent by mail for the purpose of the Regulation	0	0

6.4 Controls performed for preventing commercial illegal exports.

6.4 <input checked="" type="checkbox"/> Yes	<input type="checkbox"/> No	Please circle the appropriate answer
---	-----------------------------	--------------------------------------

6.5 Controls performed following complaints from consumers or non governmental organisations

Please fill in table 6

Table 6

	2009	2010
Number of complaints received regarding the enforcement of the Regulation	0	1
Number of controls carried out following such a complaint	0	1
Number and type of banned products found during such controls	0	1

7. Methods of Analysis and Laboratories

Update in table 7, if necessary, the information sent in 2009 by your authorities to the Commission regarding the methods used for identifying the origin of fur.

The information your authorities sent in 2009 is attached to the questionnaire.

Table 7

	2009	2010
Methods of analysis used for identifying cat and dog fur	Microscopic determination; comparison of sample with already documented ones in an internal data base.	
Reliability of the methods used	Its scope is only limited according to the positive sample matches (the more different furs you have in the data base the more reliable the result is); DNA testing would be more precise/ reliable.	
Laboratories performing the analysis	Austrian Customs Laboratory	
Cost of the methods of analysis used	Approx. 30-50 euros	
Number of samples analysed	1	10
Type of products analysed	Fur used for textile applications on jackets.	Samples again were furs used for application on textiles (jackets); one sample was from linings/paddings; all other samples were simple pieces of fur.

8. Sanctions and Prosecutions

Please fill in table 8

Table 8

	2009	2010
Number of infringements to the Regulation	0	2
Number of cases related to infringements to the Regulation reported to justice	0	0
Number of sanctions related to infringements of the Regulation pronounced	0	1: Fine € 140.-

9. Miscellaneous

Please provide any information you find relevant regarding the experience your authorities have had in the implementation of the Regulation in the last two years (specific difficulties, examples of good practices).

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG – Arbeitsgruppe

Abl- Amtsblatt

Abs – Absatz

Abt – Abteilung

ahAG – ad hoc Arbeitsgruppe

Art – Artikel

ausg – ausgestaltet/ ausgenommen

AVN – Amtliche Veterinärnachrichten

B – Burgenland

BMG - Bundesministerium für Gesundheit

BMGFJ – Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

BMLFUW - Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BGBI – Bundesgesetzblatt

BMI - Bundesministerium für Inneres

BMVIT- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

BKA - Bundeskanzleramt

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

BH - Bezirkshauptmannschaft

Dok - Dokument

EU - Europäische Union

EG – Europäische Gemeinschaft

GZ – Geschäftszahl

GVE – Großvieheinheit

LFZ – Lehr- und Forschungszentrum Raumberg-Gumpenstein

iSd – im Sinne des

idgF. _ in der geltenden Fassung

K- Kärnten

Kap – Kapitel

KOM- Kommission

NÖ – Niederösterreich
NR- Nationalrat
Nr – Nummer
OIE– Office International des Epizooties
OÖ – Oberösterreich
ÖFEK – Österreichischer Verband für die Zucht und Haltung von Edelkatzen
ÖHU – Österreichische Hundunion
ÖKV – Österreichischer Kynologenverband
ÖVVÖ – Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie
RAG- Ratsarbeitsgruppe
RL – Richtlinie
RÖK – Rassezuchtverband österreichischer Kleintierzüchter
S- Salzburg
St- Steiermark
stAG-ständige Arbeitsgruppe
StGB – Strafgesetzbuch
StPO – Strafprozeßordnung
T – Tirol
TAusbVO – Tiertransportausbildungsverordnung
TGD – Tiergesundheitsdienst
TH-Gew-V – Tierhaltungsgewerbeverordnung
TKZVO – Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
TRACES – Trade control and expert system
TSR - Tierschutzrat
TSchG – Tierschutzgesetz
TSchKO-Tierschutz-Kontrollverordnung
TSchSchlachtV – Tierschutzschlachtverordnung
TTG- Tiertransportgesetz 2007
UVS – Unabhängiger Verwaltungssenat
V – Vorarlberg / Verordnung
Vet. Med. Uni Wien - Veterinärmedizinische Universität Wien
VO – Verordnung

VÖS – Verband österreichischer Schweinebauern

W- Wien

Z- Ziffer

ZAR – Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter

1.THV - 1. Tierhaltungsverordnung

2.THV - 2. Tierhaltungsverordnung

www.bmg.gv.at

Der vorliegende Tierschutzbericht an den Nationalrat informiert u.a. über Novellierungen im österreichischen Tierschutzgesetz, die Arbeit der Tierschutzombudsleute und des Tierschutzrats sowie über Tierschutzprojekte des Bundesministeriums für Gesundheit.